

Inhaltsverzeichnis

Teil B I: Leitlinien für Turnierfachleute

1. Risiken und Absicherung der Funktionsträger auf Turnieren
2. Tierschutzbestimmungen, tierschutzrechtliche Kontrollen und die Ahndung bei Verstößen
3. Aufgaben des Turniertierarztes
4. Kommentar zu den Ausrüstungsbestimmungen der LPO
5. Sofortentscheidungen auf Turnieren
6. Vorbereitungsplatz: Hinweise für den Richter
7. Erlaubtes Training auf dem Vorbereitungsplatz in allen Disziplinen
 - 7.1 Erlaubte Aufbauarten auf dem Vorbereitungsplatz beim Training und in der Wettkampfvorbereitung in allen LP über Hindernisse
8. Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen
9. Formblatt: Unfallbericht

1. Risiken und Absicherung der Funktionsträger auf Turnieren

Stand: 09/2007

1. Wer ist Funktionsträger?

Zahllos sind die Helfer bei Vorbereitung und Durchführung von Turnieren. Wir unterscheiden zwei Gruppen:

1.1 Die sporttechnischen Funktionsträger

Sie erfüllen für den Veranstalter (im Falle des LK-Beauftragten für die LK) sporttechnische Ordnungsfunktionen. Ihre Aufgaben sind teilweise in der LPO definiert:

- Richter
- Hilfsrichter
- LK-Beauftragter
- Parcourschef
- Parcoursdienst
- Mitglieder der Meldestelle und ggf. Rechenstelle
- Kommandogeber
- Veranstaltungstierarzt (bei Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen – § 67 LPO)
- Transportdienst für verletzte Pferde
- Ansager (der nicht zugleich Richter ist)
- Ordner am Eintritt
- Absperrpersonal
- Platzanweiser
- PKW-Einweiser
- Schlepperfahrer (u.a. Hindernistransport)
- „Schleifenmädchen“

Alle diese sporttechnischen Funktionsträger sind Beauftragte des Veranstalters (der LK-Beauftragte ist allerdings Beauftragter der LK). Sie sind gegenüber Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ bzw. „Verrichtungsgehilfen“ des Veranstalters (i.S. des BGB) zu betrachten. Im Sinne der Versicherungsbedingungen der Landessportbünde sind sie „Funktionäre des Veranstalters“.

Unerheblich ist, in welcher Form die Beauftragung durch den Veranstalter erfolgt war. Wenn z.B. ein Richter bei einer Siegerehrung das Schleifenbrett dem nächststehenden kleinen Mädchen in die Hand drückt, dann ist auch dieses Kind insoweit „Funktionär des Veranstalters“.

Die Landessportbundversicherer haben bestätigt, dass der LK-Beauftragte den gleichen Versicherungsschutz genießt, wobei unerheblich ist, ob er im Einzelfall als Richter (für den Veranstalter) oder in seiner eigentlichen Eigenschaft als LK-Beauftragter (als Inspekteur für die LK) fungiert.

1.2 Die Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs

Daneben gibt es über die sporttechnischen Funktionen hinaus Aufgaben der allgemeinen Vorsorge, deren Wahrnehmung teilweise in der LPO vorgeschrieben ist (§ 40 LPO):

- Turnierarzt
- Turniertierarzt (außerhalb der Tätigkeiten nach § 67 LPO)
- Sanitätsdienst
- Krankentransportdienst
- Hufschmied

Der freie Dienstleistungsbereich des § 40 LPO (mit Ausnahme der „Transportmöglichkeit für verletzte Pferde“) gehört nicht zum eigenen Aufgabenbereich des Veranstalters. Der Veranstalter schuldet keine ärztlichen, tierärztlichen, krankentransportdienstlichen o.ä. Leistungen. Er ist lediglich verpflichtet, organisatorisch sicherzustellen, dass diese Leistungen präsent bzw. erreichbar sind. Da die Dienstleistung selbst nicht zum Aufgabenbereich des Veranstalters gehört, sind Arzt, Sanitätsdienst, Hufschmied u.a. auch nicht als „Erfüllungsgehilfen“ bzw. „Verrichtungsgehilfen“ des Veranstalters zu betrachten.

Der Tierarzt kann allerdings eine Doppelfunktion einnehmen: Soweit er im Rahmen des § 67 LPO für den Veranstalter tätig ist, gehört dies zum sporttechnischen Zuständigkeitsbereich des Veranstalters (siehe Punkt 1.1); insofern ist er sporttechnischer Funktionsträger. Im anderen Falle (Tierarzt wird auf dem Turnier um Behandlung eines Pferdes gebeten) gehört seine Tätigkeit in den Rahmen des freien Dienstleistungsbereichs.

Weitere über den Kreis des § 40 LPO hinausgehende freie Dienstleistungsbereiche sind denkbar und teilweise üblich, z.B.

- Bewirtung durch gewerbliche Unternehmer,
- Verkauf von Reitsportartikeln durch Unternehmer.

2. Die typischen Risiken

Die typischen Risiken der Funktionsträger (sporttechnische Funktionsträger und freier Dienstleistungsbereich) auf Turnieren lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Haftpflichtrisiko,
- Unfallrisiko.

2.1 Haftpflichtrisiko

Als Haftpflichtrisiko bezeichnen wir die Möglichkeit, durch fehlerhaftes Tun oder Unterlassen einen Schaden zu verursachen mit der Folge, dass der Verursacher nach allgemeinem Recht dem Geschädigten haftet und ihm zum Schadensersatz verpflichtet ist (daher das Wort „Haftpflicht“).

Wer haftet?

Jeder kann in die Situation kommen, dass er im Rahmen eines Turniers schuldhaft (normalerweise fahrlässig, theoretisch auch vorsätzlich) einem anderen Schaden zufügt, sei es einem Teilnehmer, einem Zuschauer oder einem anderen Funktionsträger.

Auf welcher Rechtsgrundlage wird gehaftet?

Wenn ein sporttechnischer Funktionsträger auf einem Turnier einem Dritten einen Schaden zufügt, dann verbindet ihn normalerweise mit dem Geschädigten kein Vertragsverhältnis. In diesem Falle folgt die Haftung aus dem Gesichtspunkt des Deliktes (§§ 823 ff. BGB). Die Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs (siehe Punkt 1.2) treten jedoch regelmäßig in vertragliche Beziehungen zu ihrem Patienten/Kunden und haften in diesem Falle zugleich auf vertraglicher Grundlage, wenn und soweit sie ihrem Patienten/Kunden schuldhaft einen Schaden zufügen.

Typische Haftpflichtfälle auf Turnieren:

Im Rahmen sporttechnischer Ordnungsfunktionen:

- Richter:
Schleifenübergabe, Pferd scheut, Richter hält es am Kopfzeug fest, Pferd steigt, überschlägt sich, Reiter und/oder Pferd kommen zu Schaden ...
- Parcoursdienst:
läuft unachtsam dem Pferd in den Weg, Pferd scheut ...
- LK-Beauftragter:
lässt ein Hindernis in eindeutig sporttechnisch fehlerhafter Weise verändern, ein Pferd kommt zu Schaden ...
oder: unterlässt es, den vom Veranstalter/Parcourschef eindeutig fehlerhaft gebauten Oxer zu beanstanden ...
- Parcourschef (Reiten):
baut in Abweichung von der LPO für die jeweilige Klasse eindeutig zu schwer, dadurch Unfall ...
- Parcourschef (Fahren):
beachtet nicht, dass am Grunde der Wasserdurchfahrt Stacheldraht liegt
oder: grenzt eine seichte Wasserdurchfahrt nicht deutlich gegen eine direkt daneben liegende gefährlich tiefe Stelle ab ...
- Turniertierarzt im Rahmen des § 67 LPO:
bei Blutentnahme im Rahmen der Medikationsprobe bricht durch eindeutiges Verschulden des Tierarztes die Nadel ab ...
oder: in Verfassungsprüfung konzentriert sich der Tierarzt allein auf Lahmheiten, übersieht dabei eine deutlich sichtbare Kreislaufschwäche, gibt das Pferd frei, das Pferd kollabiert im weiteren Einsatz ...
oder: Veranstalter lässt durch Tierarzt feststellen, ob ein Pferd i.S. von § 66 LPO augengeschädigt ist; Tierarzt verletzt bei der Untersuchung das Pferd durch eindeutige Unachtsamkeit

- Ansager:
bittet Sieger und Platzierte einer Jugendreiterprüfung zur Ehrenrunde im Galopp, obgleich die Gruppe damit sichtbar überfordert ist, einige Pferde gehen durch ...
- Ordner am Einritt:
verletzt ein Pferd durch zu früh gesenkte Einlassschranke ...
- Absperrpersonal/Platzanweiser:
gibt Tribüne trotz Überfüllung für weitere Zuschauer frei, Tribüne bricht ...

Im Rahmen des freien Dienstleistungsbereichs:

- Tierarzt:
wird vom Reiter um Behandlung eines verletzten Pferdes gebeten, begeht einen Kunstfehler ...
- Hufschmied:
vernagelt ein Pferd ...
- gewerblicher Gastronom:
verkauft verdorbene Lebensmittel ...

2.2 Unfallrisiko

Als Unfallrisiko bezeichnen wir die Möglichkeit, als Funktionsträger im Rahmen des Turniers selber einen Unfall zu erleiden.

Die meisten Unfälle werden durch Pferde verursacht, z.B.

- Pferd schlägt Richter beim Schleifenanhängen,
- Pferd bricht vor Hindernis aus und verletzt einen Angehörigen des Parcoursdienstes,
- Pferd wehrt sich bei Entnahme der Medikationsprobe und verletzt Tierarzt,
- Pferde gehen durch, Bockrichter stürzt vom Wagen.

Andere nicht durch Pferde verursachte Unfälle sind denkbar, z.B.

- Treppe zum Richterwagen bricht,
- Richter erleidet Autounfall auf Hin- oder Rückfahrt zum Turnier.

3. Absicherung

3.1 Absicherung gegen Haftpflichtansprüche

- **Ansprüche gegen sporttechnische Funktionsträger**

Die Haftpflichtrisiken der sporttechnischen Funktionsträger (Personengruppe 1.1) sind über den Landessportbund abgesichert. Die Absicherung selbst ist hoch genug. Für Ärzte und Tierärzte sind im Rahmen der Turnierbetreuung (nicht in Ausübung ihrer freien Dienstleistungsbereiches) zusätzlich durch die Landeskommisionen Rahmenverträge für die Arzt- / Tierarzthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Wenn jedoch der Funktionsträger zugleich in Ausübung seines Berufes handelt (Tierarzt in jedem Falle; Pferdetransportdienst soweit gewerbliches Spezialunternehmen), greift die Haftpflichtversicherung des LSB nicht ein.

- **Ansprüche gegen Angehörige des freien Dienstleistungsbereichs**

Anders ist es mit den Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs (Personengruppe 1.2). Diese sind im engeren Sinne nicht Funktionsträger des Veranstalters und damit auch nicht über den Landessportbund haftpflichtversichert. Hier tritt die eigene Haftpflichtversicherung (z.B. Berufshaftpflicht) des Arztes, Tierarztes, Hufschmiedes, Krankentransporteurs usw. ein. Es liegt im Eigeninteresse der Betroffenen, sich gegen diese Risiken abzusichern. Das ist den Betroffenen auch ohne weiteres zuzumuten, da sich ihr Einsatz im Rahmen eines Turniers nicht wesentlich von ihrem sonstigen Aufgabenbereich unterscheidet, für den sie haftpflichtversichert sind (sein sollten).

Unfallversicherung

- **Unfallversicherung der sporttechnischen Funktionsträger**

Soweit es sich um sporttechnische Funktionsträger (Personengruppe 1.1) handelt, besteht eine Unfallversicherung des Landessportbundes. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Unfallversicherung im Umfang sehr gering ist (z.B. Todesfall, verheiratet, zwei Kinder, max. 25.000,- DM). Im Übrigen gilt für die Unfallversicherung des Sportbundes folgende Einschränkung: Versichert ist nur, wer in irgendeinem dem LSV angeschlossenen Verein Mitglied ist oder für den Veranstalter unentgeltlich tätig ist.

- **Die Unfallversicherung der Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs**

Die Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs (Personengruppe 1.2) genießen im Rahmen ihrer Dienstleistungen auf Turnieren keine besondere Unfallversicherung.

4. Zusammenfassung

Haftpflichtversicherung

Die sporttechnischen Funktionsträger (Personengruppe 1.1) nehmen auf Turnieren Ordnungsfunktionen für den Veranstalter bzw. die LK (LK-Beauftragter) wahr und sind daher im Rahmen der Sportbundversicherung haftpflichtversichert, wenn und soweit sie selbst in Ausübung ihres Amtes einem Dritten einen Schaden zufügen. Achtung: Sie müssen Mitglied in irgendeinem dem LSV angeschlossenen Verein sein! Richtern, Parcourschefs usw. ist daher dringend anzuraten, Mitglied in einem RV zu sein.

Den Veranstaltern ist dringend anzuraten, bei der Auswahl ihrer sporttechnischen Funktionsträger auf deren Vereinszugehörigkeit zu achten!

Wenn der Funktionsträger zugleich in Ausübung seines Berufs tätig geworden ist (z.B. Tierarzt bei Medikationsprobe), ist er in keinem Falle über den LSB haftpflichtversichert.

Die Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs (Personengruppe 1.2) sind auf ihre eigene (Berufs-) Haftpflichtversicherung angewiesen. Das gilt für den Tierarzt auch dann, wenn er als sporttechnischer Funktionsträger tätig war.

Unfallversicherung

Gegen Unfallrisiken sind die sporttechnischen Funktionsträger über den Landessportbund versichert.

Achtung: Die Versicherungshöhe ist sehr gering. Für Bockrichter z.B. empfiehlt sich der Abschluss einer eigenen Zusatzversicherung. Im Übrigen setzt die Sportbund-Unfallversicherung wiederum die Mitgliedschaft in einem dem LSV angeschlossenen Verein voraus, es sei denn, der Helfer ist unentgeltlich tätig.

Die Angehörigen des freien Dienstleistungsbereichs sind nicht gegen Turnierunfälle versichert. Sie sind auf ihre eigene, evtl. bestehende (Berufs-) Unfallversicherung angewiesen.

2. Tierschutzbestimmungen, tierschutzrechtliche Kontrollen und die Ahndung bei Verstößen

Stand: 09/2007

Eine Zusammenfassung der betreffenden Paragraphen der LPO, Stand: Mai 2004

Die LPO beinhaltet umfassende tierschutzrechtliche Bestimmungen, an die sich jeder Pferdesporttreibende halten muss. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden Kontrollen durchgeführt und Verstöße geahndet. Die Bestimmungen sind deutlich oberhalb der Normen des Tierschutzgesetzes angesiedelt.

Im Folgenden werden die betreffenden Paragraphen der LPO aufgeführt und inhaltlich zusammengefasst.

Die Reiter (§§ 6, 20, 65, 68, 69, 519, 646, 735, 759)

Alle im Pferdeleistungssport beteiligten Personen sind zu sportlich fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd/Pony verpflichtet (§ 6). Verstöße können den Entzug der FN-Jahresturnierlizenz zur Folge haben.

Nur wer sich im Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz befindet, ist in Leistungsprüfungen startberechtigt (§ 20).

Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer muss den Regeln der (ggf. jeweiligen) Reitlehre/Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (§§ 68, 69).

Die Gerte darf in WB/LP, in denen Hindernisse zu überwinden sind, nicht länger als 75 cm (incl. Schlag) sein, in Dressurprüfungen nicht länger als 120 cm (incl. Schlag).. Sporen dürfen max. 4,5 cm lang sein (inkl. ggf. Rad), keine Stich- oder Schnittverletzungen verursachen können und in der Teilprüfungen einer Vielseitigkeitsprüfung und bei Geländeritten, Gelände- und Jagdprüfungen höchstens 3,5 cm lang sein, aus Metall bestehen und keine Kanten und Ecken aufweisen (§ 68). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Diese Bestimmungen gelten auch auf für den Vorbereitungsplatz.

Teilnehmer, die ihr Pferd/Pony grob misshandeln oder in irgendeiner Form unzulässige Trainingsmethoden anwenden oder unzulässige Hilfsmittel/ Ausrüstung benutzen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen (§§ 52, 65, 406, 519, 646, 735, 759).

Die Pferde (§§ 66, 70, 71, 300, 360, 400, 500, 600)

Dreijährige Pferde und Ponys dürfen ab 1. Mai eines Jahres nur in Gewöhnungs- oder Reitpferdeprüfungen oder Championaten für Reitpferde/-ponys eingesetzt werden (§ 300 ff). Ganzjährig offen für dreijährige Pferd und Ponys sind Freispringprüfungen (§ 306). Vierjährige Pferde und Ponys sind erst ab 1. Mai eines Jahres in Springpferde-/Springponyprüfungen bis zur Klasse L (§ 360) sowie in Stilspringprüfungen der Kl. A (§ 500) zugelassen . In Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse S dürfen nur 7-jährige und ältere Pferde einge-

setzt werden (§§ 400, 500, 600). In Grand Prix, Grand Prix Spezial und Grand Prix Kür dürfen nur 8jährige und ältere Pferde eingesetzt werden (§ 400).

Pro Veranstaltungstag sind mit einem Pferd/Pony höchstens drei Starts zulässig. Es ist verboten, mit Pferden/Ponys zu starten,

- die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind (z.B. mangelnde Kondition, Lahmheit, Satteldruck etc.),
- die sich im Verlaufe der Prüfung oder auf dem Vorbereitungsplatz wiederholt der Einwirkung des Teilnehmers entziehen,
- die seit Beginn der PLS mit unzulässigen Trainingsmethoden bzw. unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung auf die LP vorbereitet wurden,
- deren Leistungsvermögen auf dem Vorbereitungsplatz bewusst überfordert wurde,
- die misshandelt oder unangemessen bestraft wurden,
- die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden,
- bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen sowie Pferde/Ponys mit implantiertem Tracheotubus,
- denen gemäß § 920 2.e) eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung von Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde (§ 66).

Die Ausrüstung der Reitpferde und Reitponys/Fahrpferde und Fahrponys muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tiereschutzes entsprechen.

Die gesamte zulässige Ausrüstung für Pferde ist in §§ 70 und 71 sowie deren Durchführungsbestimmungen beschrieben. Dabei wird auf die genauen Beschreibungen und Abbildungen für Gebisse und Zäumungen hingewiesen (§§ 70, 71).

Die Veranstaltung (§§ 7, 23, 30, 33, 40, 41, 51, 500)

Veranstalter von Turnieren müssen die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung nachweisen (§§ 7, 30). Für alle beteiligten Personen einer Veranstaltung sind die Bestimmungen der LPO verbindlich (§§ 23, 33).

Die Ausschreibung muss jungen Pferden gerecht werden, indem sie pro drei Springprüfungen der Kl. A, L, M wenigstens eine Springpferdeprüfung anbietet (§ 500).

Während der gesamten Veranstaltung muss die tiermedizinische Versorgung der Pferde sichergestellt sein (§ 40). Für den Aufbau der Hindernisbahnen dürfen nur Personen mit abgelegter Prüfung und entsprechender Qualifikation als Parcourschef eingesetzt werden (§ 41). Die Prüfungs- und Vorbereitungsplätze (insbesondere die Bodenverhältnisse) müssen den Erfordernissen entsprechen (§ 51).

Kontrollen und Kompetenzen (§§ 39, 52, 53, 55, 56, 57, 60, 67)

Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anforderungen oder die Bestimmungen der LPO verstößt (§ 39).

Verhalten auf PLS und Aufsicht (§ 52):

1. Teilnehmer an PLS sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet.
2. Unsportliches Verhalten
Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:
 - a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung; dazu zählt auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer) sowie das bewusste "Hineinreiten" in ein Hindernis;
 - b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes;
 - c) unangemessenes Strafen eines Pferdes;
 - d) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen.
3. Aufsicht
 - a) Vorbereitungsplätze
 1. Ein für die jeweilige LP zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, ist als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz einzuteilen. Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.
 2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten.
 3. Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine Rüge auszusprechen.
 4. Sie kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss von der betreffenden LP verfügen.
 5. Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von der LP ist ein Einspruch nicht zulässig.
 6. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz hat Verstöße gemäß § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
 - b) **Laufende LP:**
- vgl. § 55.3 -
 - c) **Übriges Turniergelände:**
Im Übrigen obliegt die Aufsicht - ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) - der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).

Der Landeskommissions- (FN-)Beauftragte ist Vertreter der FN und der Landeskommission und somit für die Einhaltung der Bestimmungen der LPO verantwortlich.

Im Bereich Tierschutz ist er zuständig für die Abnahme der technischen Einrichtungen, u.a.:

- Prüfungs- und Vorbereitungsplätze einschl. Aufsicht, ggf. Geländestrecke
- Hindernismaterial

- Tierarzt und Transportmöglichkeiten für verletzte Pferde (§ 40), Medikationskontrollen und Verfassungsprüfungen (§ 67) und entsprechende Durchführungsbestimmungen
- Hufschmied (§ 40)

Die anderen Richter müssen ihn in seiner Aufgabe unterstützen (§§ 55, 56), er kann Aufgaben an andere Richter delegieren (§ 53 3.).

Zeigt sich ein Pferd/Pony mit den Anforderungen einer WB/LP überfordert, können die Richter über eine vorzeitige Beendigung der Prüfung entscheiden (§ 59). Während der gesamten Veranstaltung können Verfassungsprüfungen/ Pferdekontrollen durchgeführt werden. Bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sind pro Pferd/Pony bis zu drei Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorgeschrieben. Medikationskontrollen können jederzeit während der Veranstaltung veranlasst werden.

Entscheidungen aufgrund einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle werden durch den LK-Beauftragten oder einen anderen Richter in Abstimmung mit dem Tierarzt getroffen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig (§ 67).

Ordnungsmaßnahmen (§§ 920, 921, 922, 924, 925, 926, 927, 928)

Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der LPO mit nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen begeht insbesondere, wer

- ein Pferd unreiterlich behandelt (z.B. quälen, misshandeln, unzulänglich ernähren, pflegen, unterbringen, transportieren etc.),
- ein Pferd/Pony an WB/LP teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
- ein Pferd/Pony an LP teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
- ein Pferd/Pony im Rahmen einer PLS touchiert (gem. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
- gegen weitere oben nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
- sein Pferd/Pony in zeitlichem Zusammenhang mit der PLS dopt, ein verbotenes Arzneimittel einsetzt oder einen verbotenen Eingriff oder eine Manipulation zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (§ 920).

Die Strafen reichen von der Verwarnung über Geldbußen bis 25.000 Euro bis hin zu einer 5-jährigen Sperre für die Teilnahme an Turnieren (§§ 921, 922).

Während eines Turniers haben die Turnierleitung, die Landeskommission und die FN die Befugnis, sofort wirksame Geldbußen zu verhängen (§§ 924, 925, 926). Im Falle der Misshandlung eines Pferdes kann eine Strafe sofort mündlich ausgesprochen werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung (§ 928 2.).

Bei Vorliegen des Verdachts eines Verstoßes müssen der Veranstalter, die Landeskommission oder die FN Ermittlungen zur Aufklärung anstellen (§ 927).

Verhängte Strafen werden der Landeskommission oder der FN mitgeteilt und in schweren Fällen im Kalender für Bekanntmachungen veröffentlicht (§ 928).
Vergehen gegen das Dopingverbot werden den zuständigen staatlichen Stellen und Behörden mitgeteilt.

3. Aufgaben des TurnierTierArztes

1. Planung und Organisation

Eine wesentliche Aufgabe liegt in der Vorbereitung der zu betreuenden Pferdesportveranstaltungen. Da diese zumeist jährlich wieder durchgeführt werden, kann der Tierarzt schon bei der Jahresplanung die einzelnen Termine für Turnierdienste vormerken. Wird der Tierarzt durch den Veranstalter angesprochen, so sollte dies rechtzeitig vor der Veranstaltung geschehen, damit die Übernahme einzelner Verantwortungsbereiche im Vorfeld geklärt werden kann.

Der Veranstalter muss laut LPO für die Durchführung einer PLS der sowie allen Prüfungen im Gelände unter anderem Folgendes sicherstellen:

- die Anwesenheit eines Tierarztes
- gegebenenfalls erforderliches Hilfspersonal
- eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde
- eine Möglichkeit (z.B. eine Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen
- ein FN-Medi-Kontroll-Kit (§ 42 2.3 LPO) an der Meldestelle

Der TurnierTierArzt wird den Veranstalter bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

Die LK können für PLS mit regionaler Bedeutung in Ihrem Bereich hierzu Besondere Bestimmungen festlegen.

Zur Vorbereitung im einzelnen kann eine Checkliste hilfreich sein:

Checkliste für den tierärztlichen Turnierdienst

Vor dem Turnier

- In der Jahresplanung Turnierdienste berücksichtigen (evtl. Vertretung organisieren).
- Vertragliche Vereinbarungen mit dem Turnierveranstalter rechtzeitig festlegen (im Idealfall 4 bis 8 Wochen vorher).
- Absprachen mit der Überweisungsklinik
- Equipment für Turnierdienst überprüfen:
 - Notfallmedikamente, Verbandszeug, Wurfzeug
 - Urinprobenauffanggerät
 - Monkey Splints
 - Sichtschutzblende, Notfallplane

1 Woche vor der Veranstaltung

Gespräch mit dem Veranstalter über die tierärztlichen Möglichkeiten/Notwendigkeiten einplanen:

- Tag, Uhrzeit (Prüfung), Umfang, Ort (siehe Ausschreibung, Zeiteinteilung) (z.B. Medikationskontrollboxen: sind Tisch, Stuhl und Müllcontainer vorhanden?)
- Sichtschutzblende und Notfallplane vorhanden?
Lagerung während der Veranstaltung klären, damit eine möglichst schnelle Verfügbarkeit am Ort des Notfalls möglich ist.
- Hilfspersonal (Vertrauensperson für den Tierschutz) – vom Veranstalter gestellt? – in die Handhabung der Notfallplane und des Sichtschutzes einweisen.
- Transportmöglichkeit für verletzte Pferde:
Zugfahrzeug und Anhänger (Traktor für Notfallplane) – Ideal ist ein Anhänger mit funktionierender Seilwinde.
- Kommunikationsmöglichkeiten während der Veranstaltung vorbereiten („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Information über aktuell geltende Bestimmungen sowie über die Ausschreibung: §§ 66, 67, 67a und Durchführungsbestimmungen (s. LPO).

Am Abend/Tag vor Beginn der Veranstaltung

- Besichtigung des Veranstaltungsortes; an der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen.
- Verfassungsprüfung? Wann? Wo? Mit wem?
- „Standortbestimmung“
- Medikationskontroll-Boxen besichtigen
- Hilfspersonal, Kontaktaufnahme, Einweisen

Während der Veranstaltung

- Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (30 Minuten) an der Meldestelle das eigene Eintreffen bekannt geben (präsent sein). Turnierleiter und LK-Beauftragten ansprechen (gemeinsamen Treffpunkt „Meldestelle“ vereinbaren).
- Vorübergehende Abwesenheit möglichst jetzt, möglichst genau mit den Turnier-Verantwortlichen absprechen.
- An- und Abfahrt mehrere Verantwortliche wissen lassen.
- An der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen; Funkgerät übernehmen („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Standort einnehmen

„Modus vivendi“ (Art und Weise)

- Verfassungsprüfungen, Pferdekontrollen:
 - Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO
 - wann?
 - Mit dem Verantwortlichen (Richter, LK-Beauftragter) vorher Art und Weise der Durchführung besprechen.
- Medikationskontrollen:
 - Urinauffanggerät (!! wird nicht vom Veranstalter gestellt !!)
 - wer ist Ansprechpartner? (FN- u./o. LK-Beauftragter)
 - wann? Wie viele?
 - Lagerung und Verschickung: Abstimmung, wer's macht!

Anwesenheit: Bis zum Ende der Veranstaltung, d.h. bis zu 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung.

2. Ausrüstung

Die Ausrüstung des Tierarztes umfasst die übliche Praxisausrüstung für ambulant tätige Pferdeterärzte.

Dazu gehören:

- Analgetika
- Antiphlogistika
- Lokalanästhetika
- Sedativa
- Narkotika
- Notfallmedikamenten (Elektrolyt-)Infusionslösungen und Infusionsbestecke
- Mittel zur Euthanasie
- OP-Besteck
- Nahtmaterial
- Verbandsmaterial
- Wurfzeug

- Nasenschlundsonde

zusätzlich:

- Monkeysplint(s),
- Transportschleppe
- Material zum Schienen
- Sichtschutzblende
- Urinauffanggerät

sowie eine aktuelle Ausgabe der LPO und der jeweils gültigen besonderen Bestimmungen der Landeskommision.

3. Transport verletzter Pferde

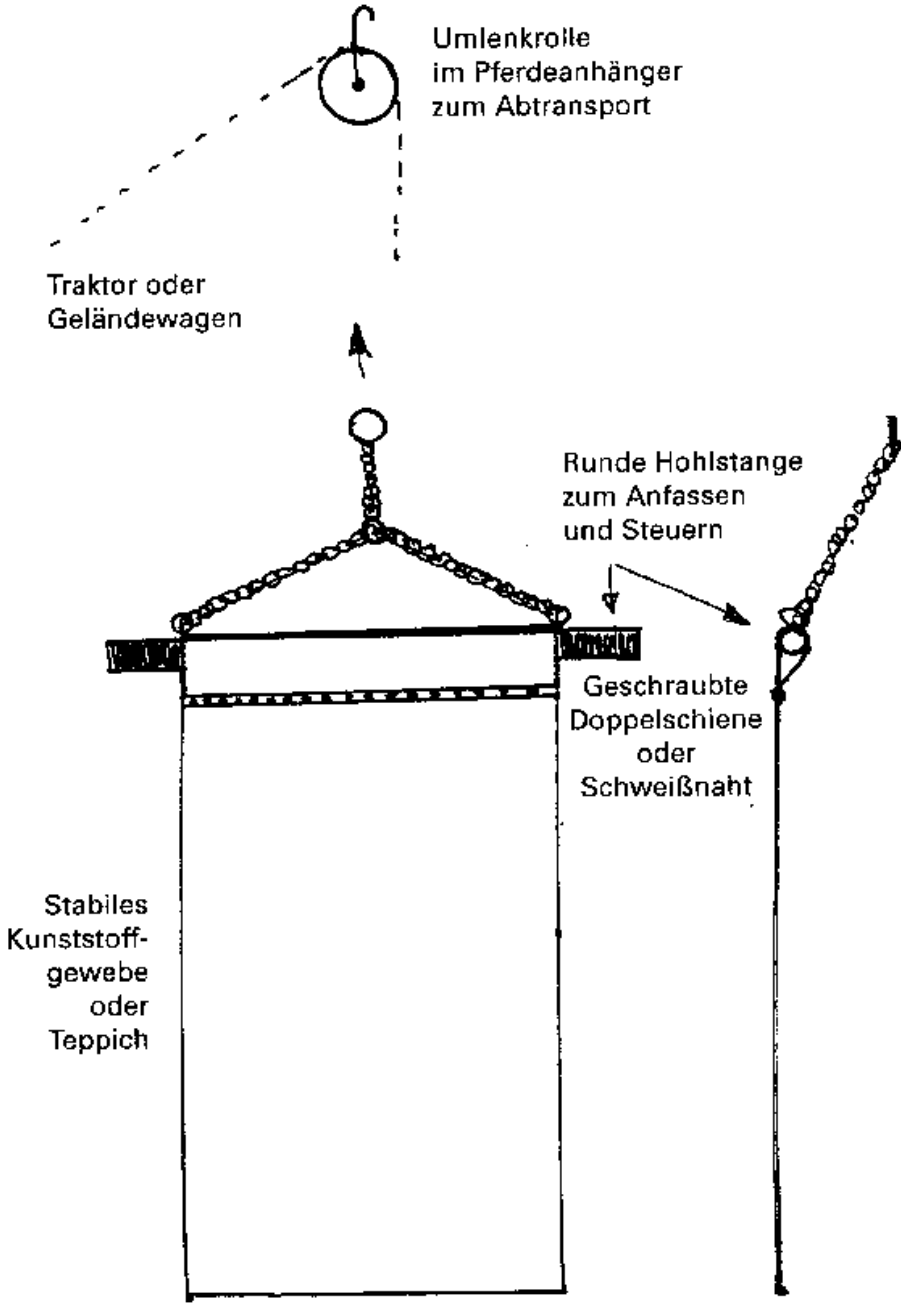
Tritt der Fall „schwer verletztes Pferd“ ein, der den Transport des Pferdes erforderlich macht, gewährleistet nur das Vorhandensein von notwendigem und vorgeschriebenem Equipment sowie entsprechend eingewiesenem Hilfspersonal die unter Umständen für die Prognose des Pferdes entscheidende schnelle Hilfe. Unmittelbar am Unfallort werden nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen durchgeführt (Blutstillung, Schmerzlinderung, Ruhigstellung, Notverband, gegebenenfalls Narkose). Es ist immer günstig, eine Sichtblende aufzustellen, insbesondere, wenn die Vorbereitung für den Abtransport einige Zeit in Anspruch nimmt.

Eine Weiterbehandlung kann nach dem Transport aus dem Bereich der Prüfung an einen vorbereiteten Behandlungsort oder in der nächstgelegenen Überweisungsklinik erfolgen.

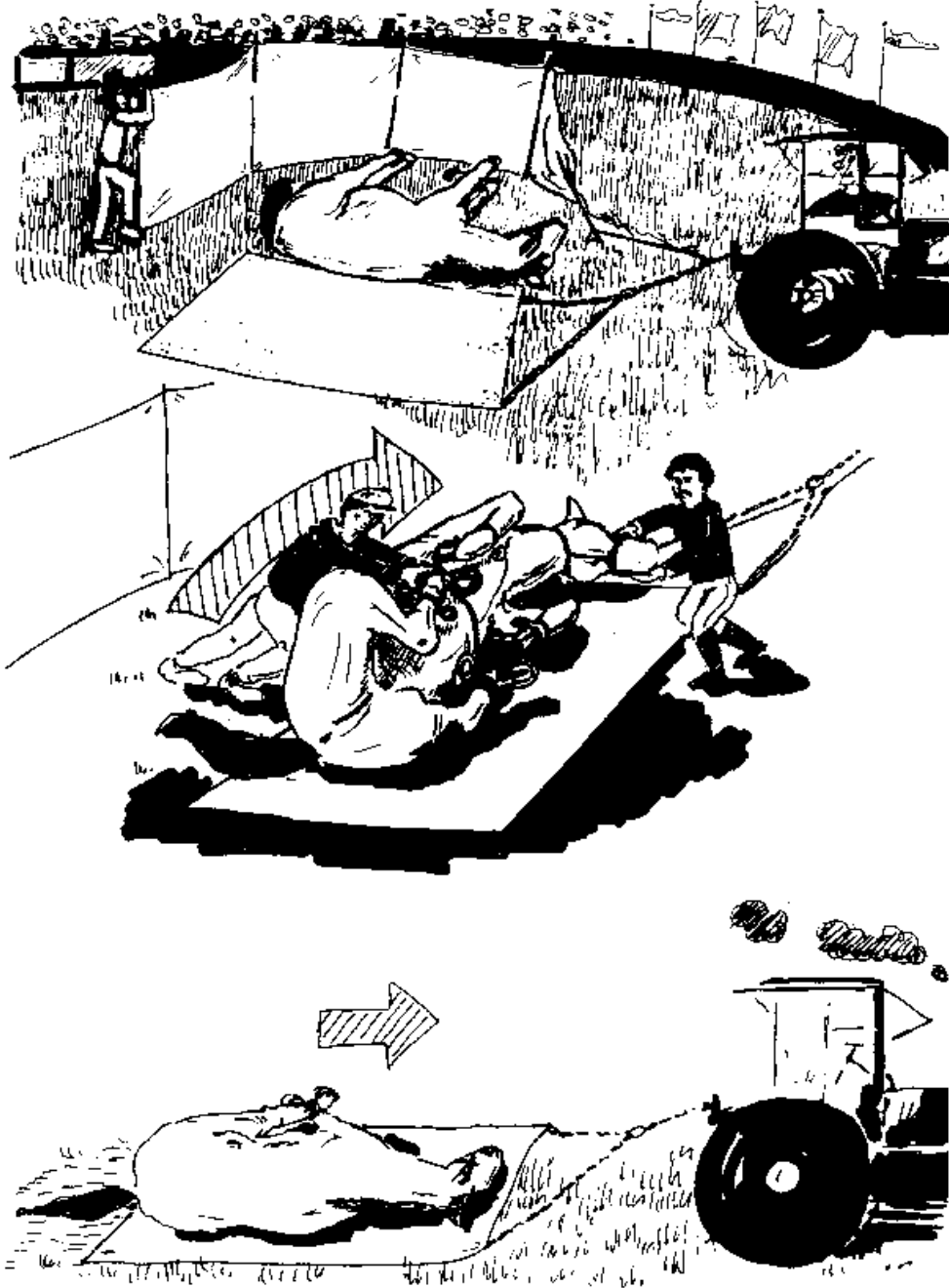
Ein solcher Transport, wie auch die Handhabung der Unfallschleppe und des Sichtschutzes, sollte mit der Helfermannschaft besprochen und geübt werden. Auch in prognostisch ungünstigen Fällen sollte immer erst ein Transport des Pferdes (unter Umständen in Narkose) aus dem Bereich der Prüfung und des öffentlichen Interesses erfolgen.

PR-Statement: Im Zusammenhang mit der Bewältigung des schlimmsten Falles ist der „heiße Draht“ zu den weiteren Verantwortlichen der Veranstaltung besonders wichtig. Es sollte auch hier im Vorfeld eindeutig geklärt werden, wer Informationen an die Öffentlichkeit weiter gibt und in welcher Form dies geschieht.

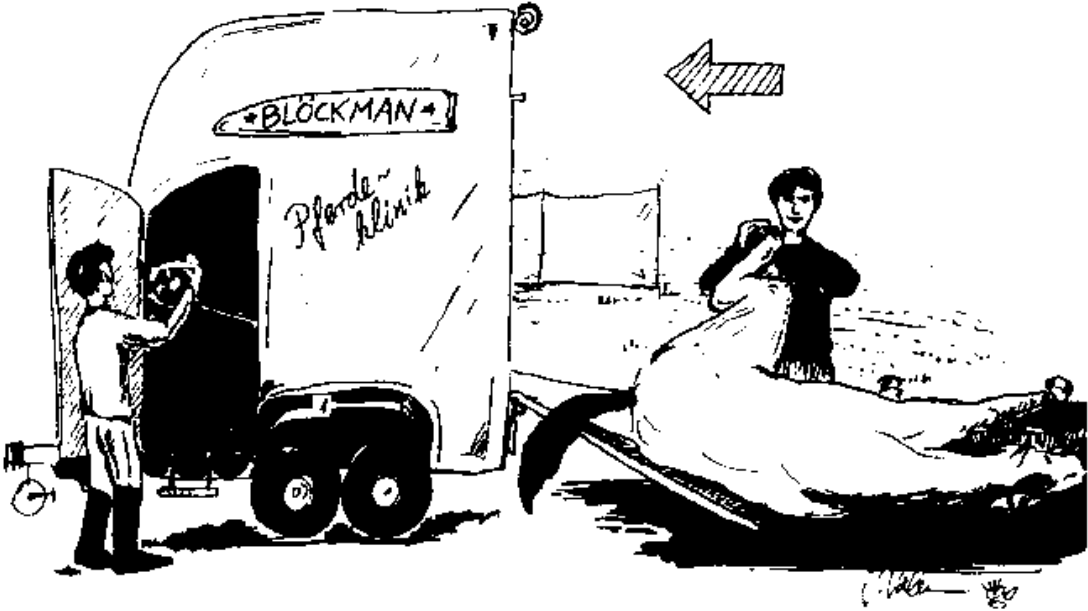
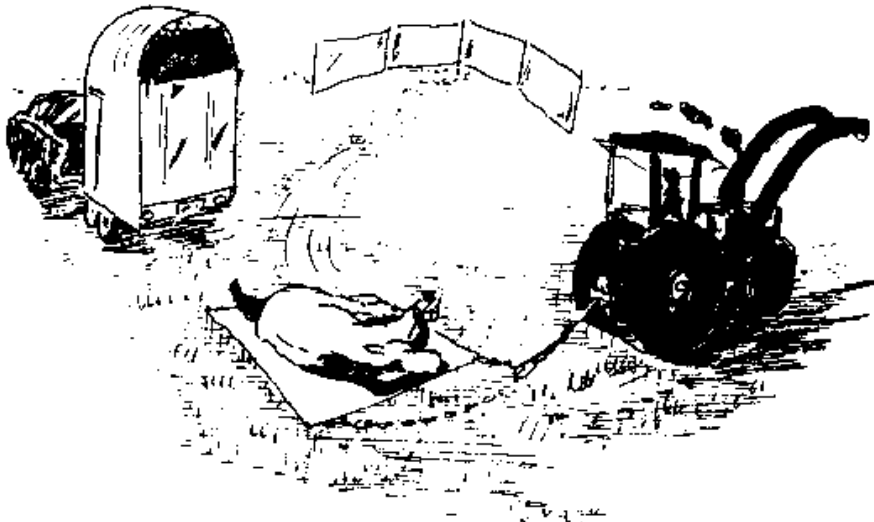
Beispiel für eine Pferde-Transport-Schleppe



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



4. Kurative Tätigkeit

Während der Veranstaltung muss der Tierarzt ständig verfügbar sein, um die kurative Betreuung von Notfällen übernehmen zu können.

Die Behandlung von Notfällen während einer Veranstaltung muss in erster Linie die Gesundheit bzw. Wiederherstellung des Patienten und nicht die Fortsetzung des Wettkampfes zum Ziel haben.

5. Aufgaben des TurnierTierArztes gemäß LPO

Die Aufgaben des TurnierTierArztes ergeben sich aus den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Wie alle anderen Bestimmungen der LPO sind auch diese Bestimmungen sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die Wettbewerbe, Leistungsprüfungen, Pferdeschauen oder Pferdeleistungsschauen vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

Pferdekontrollen

Pferdekontrollen sind Maßnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle im Pferdesport. Sie können gemäß § 67 der LPO jederzeit während einer Pferdeleistungsschau durchgeführt werden. Fitnesskontrollen müssen nach jedem Geländeritt durchgeführt werden.

Die Auswahl der Pferde, die kontrolliert werden, erfolgt nach dem Stichproben-beziehungsweise Verdachtsprinzip. Die Pferdekontrollen werden von dem Landeskommissions-(LK-) Beauftragten oder einem Richter in Zusammenarbeit mit dem TurnierTierArzt durchgeführt.

Pferdekontrollen finden bundesweit regelmäßig auf Anordnung der Landeskommissionen auf Pferdeleistungsschauen statt.

Pferdekontrollen werden in der Regel in folgender Art und Weise durchgeführt:

- bei Verlassen des Prüfungsplatzes,
- direkt am Prüfungsplatz oder auf dem Vorbereitungsplatz.
- Es sollte eine repräsentative Zahl der teilnehmenden Pferde (10%), verteilt auf alle Prüfungen sowie auf alle Prüfungstage in Absprache mit dem LK-Beauftragten kontrolliert werden. (Die besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen regeln näheres zur Zahl der zu kontrollierenden Pferde pro Veranstaltung.)
- Pferdekontrollen dürfen keinen negativen Einfluss auf den Ablauf einer Veranstaltung bzw. der jeweiligen Prüfung nehmen.
- Pferdekontrollen sind in erster Linie adspektorische Kontrollen, d.h. die Pferde sollten so wenig wie möglich angefasst werden.

Kontrolliert werden:

- Haltungs- und Pflegezustand, Beschlag
- Extremitäten
- Flanken
- Gurt- und Sattellage, Geschirrlage
- Ausrüstung
- Maul und Gebiss
- Bandagen, Gamaschen, Springglocken o.Ä. sowie der Sattel sind dabei abzunehmen und ebenfalls zu kontrollieren.

Gebisskontrollen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Richters. Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur Verdachtsweise explorativen Untersuchung der Maulhöhle sollten je Pferd neue Einmalhandschuhe benutzt werden.

Nur bei von der Norm abweichenden Befunden wird das Protokoll für Pferdekontrollen von LK-Beauftragtem oder Richter und Tierarzt gemeinsam ausgefüllt. Es wird von LK-Beauftragtem oder Richter, Tierarzt und der für das Pferd verantwortlichen Person unterschrieben.

Bei Verdacht auf Lahmheit ordnet der LK-Beauftragte oder Richter in Absprache mit dem Tierarzt eine Verfassungsprüfung an, bei der das Pferd auf geeigneten Boden vorgetrabt werden muss.

Eine Medikationskontrolle kann ebenfalls als Folge der Pferdekontrolle angeordnet werden.

Verfassungsprüfungen

Laut § 67 der LPO können Verfassungsprüfungen wie Pferdekontrollen und Medikationskontrollen jederzeit während einer Pferdeleistungsschau von einem Richter angeordnet werden. § 67 der LPO regelt im Weiteren, wann Verfassungsprüfungen durchgeführt werden müssen. Je nach Disziplin und Schweregrad gibt es unterschiedliche Anforderungen an Häufigkeit, Art und Weise sowie Zeitfolge für Verfassungsprüfungen während einer Prüfung. Dort, wo Verfassungsprüfungen vorgeschrieben sind, stellen sie einen Teil der Gesamtprüfung dar.

Eine Entscheidung, die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung durch LK-Beauftragten u./o. Richter getroffen wird, erfolgt in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

Die Verfassungsprüfung ist ein wichtiges Kriterium bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen. Nur gesunde Pferde haben die Berechtigung zur Teilnahme an einem solchen Leistungstest. Die kompromisslose Beurteilung des

Gesundheitszustandes der Pferde ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen in diesen Disziplinen.

Wird gemäß § 602 bei Vielseitigkeitsprüfungen (so genannte Kurzprüfungen) die Springprüfung im Anschluss an die Dressurprüfung durchgeführt, so ist die Verfassungsprüfung vor die Teilprüfung Gelände zu setzen. Eine Verfassungsprüfung nach Abschluss der Gesamtprüfung würde ihrem Zweck, das Pferd/Pony vor Schaden zu bewahren, nicht gerecht. Nach § 67 LPO sind Verfassungsprüfungen bei Fahrprüfungen lediglich bei Vielseitigkeits- und kombinierten Leistungsprüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt vorgesehen. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen findet eine erste Verfassungsprüfung vor der Dressur entweder angespannt oder an der Hand statt. Weiterhin werden die Pferde angespannt vor der entsprechenden Phase E (Gelände) und vor dem Hindernisfahren auf ihre Verfassung hin überprüft. Nach Beendigung der Phase E erfolgt eine Fitnesskontrolle. Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.

Die nach Beendigung der Geländestrecke vorgeschriebene Fitnesskontrolle bei Vielseitigkeitsprüfungen (Reiten und Fahren) dient in erster Linie einer allgemeinen Fitnessüberprüfung der Pferde/Ponys. Sie wird von Tierärzten und bzw. oder Richtern durchgeführt.

Organisation (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

1. Der Tierarzt soll die sportlichen Bedingungen und Anforderungen (inklusive Training, Belastung etc.) der Vielseitigkeits-/Fahrprüfungen kennen. Die Auswahl des beteiligten Tierarztes soll zudem unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit erfolgen.
2. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- und Streckenfahrt ab Klasse L ist zu beachten, dass ein Richter – gemeinsam mit dem verpflichteten Tierarzt – in der Zwangspause (2. Verfassungsprüfung) anwesend ist. Alle Verfassungsprüfungen eines Wettbewerbs sollten von demselben Richter sowie demselben Tierarzt durchgeführt werden.
3. Richter und Tierarzt sollen sich vor der Verfassungsprüfung über Durchführung und Beurteilungskriterien abstimmen. Die Richter entscheiden in Abstimmung mit dem Tierarzt, ob das Pferd/Pony den weiteren Anforderungen der Prüfung gewachsen ist, ohne voraussichtlich gesundheitlichen Schaden zu nehmen. Eine klinische Untersuchung erfolgt nicht!

Richter und Tierarzt haben bei der 1. und 3. Verfassungsprüfung (vor Beginn der Gesamtprüfung/ vor dem abschließenden Springen bzw. Hindernisfahren) die Möglichkeit, das Pferd/Pony in Zweifelsfällen unter Aufsicht in einem sogenannten Warteraum (holding area) zu halten, wo es von einem (weiteren) Tierarzt einer kurzen klinischen Untersuchung unterzogen und anschließend nochmals vorgemustert wird.

Der Warteraum soll in unmittelbarer Nähe gelegen und von Zuschauern abgegrenzt sein. Außer der Aufsichtsperson haben nur Reiter/Fahrer und Pfleger der betroffenen Pferde und der untersuchende Tierarzt Zutritt.

4. Die vorgeschriebene(n) Verfassungsprüfung(en) sollte(n) so in die Zeiteinteilung eingefügt werden, dass Transportwege und Zeitaufwand für die Teilnehmer zumutbar bleiben.
5. Der Boden der Vorführbahn für die Verfassungsprüfung soll eben, fest und nicht rutschig sein (z.B. grober Asphalt o.Ä.).
6. Die Vorführbahn sollte in geeigneter Weise abgegrenzt und durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein.
7. Die Pferde werden auf der Geraden vorgemustert. Nach der Aufstellung vor Richtern und Tierarzt erfolgt das Anführen im Schritt von den Richtern weg (ca. 10 m bis zu einer Markierung). Danach wird angetrabt (Richter – Sicht auf die Hinterhand) und das Pferd/Pony rechts um eine zweite Markierung (ca. 35 m von den Richtern entfernt) gewendet. Zurück wird im Trab auf die Richter zu und an ihnen vorbei geführt (s. Skizze).
8. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde in ruhigem Trabe mit durchhängendem Zügel vorgestellt werden; Fahrpferde/-ponys sollten ebenfalls an der Hand vorgestellt werden. Empfohlen wird dem Veranstalter die Bereitstellung eines neutralen Peitschenführers. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen sollte den Teilnehmern aufgegeben werden, das Ziel der Phase C im ruhigen Trab am langen Zügel zu passieren, um sich dann der Verfassungsprüfung in der Zwangspause zu stellen. In Fahrprüfungen ist nach Durchfahren des Zieles der Phase D (Schrittstrecke) das Gespann in ruhigem Trab vorzumustern.
9. Die an der Hand vorgestellten Pferde müssen auf Trense mit Kopfnummern gezäumt zur Verfassungsprüfung erscheinen (also keine Halfter, Bandagen, Streichkappen, Decken o.Ä. – Letzteres gilt nicht für die 2. Verfassungsprüfung in der Zwangspause). Gemäß § 68 LPO richtet sich der Anzug der Teilnehmer nach Art und Anlass der Prüfung. Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Verfassungsprüfung zumindest die Anforderungen der Vorschrift „Anzug beliebig“ erfüllt werden, d.h. eine lange Hose oder wenn Reithose, dann mit Stiefeln.
10. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits-/kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys findet vor der Querfeldeinstrecke bzw. der Geländestrecke eine Zwangspause von 10 Minuten statt. Das Gelände der Zwangspause sollte für den Richter und Tierarzt gut überschaubar und zumindest mit Trassierband abgegrenzt sein. Die Einlaufstrecke bzw. die Zielstrecke der vorangehenden Phase soll so beschaffen sein, dass eine Beurteilung der Pferde im Trab möglich ist.

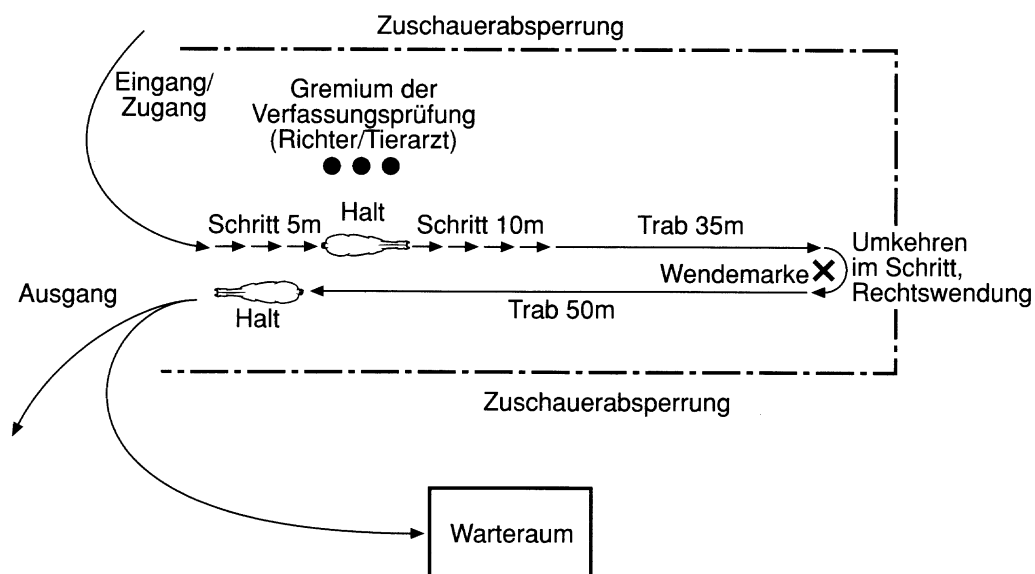
In der Zwangspause soll eine optimale Versorgung der Pferde gewährleistet sein (genügend Bewegungsraum, Wasser, schattenspendende Plätze, Hufschmied). Für die beteiligten Richter und Tierärzte sollten ein geeigneter

Unterstand (Hütte, Pferdeanhänger, Zelt o.Ä.) und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Beurteilungskriterien (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

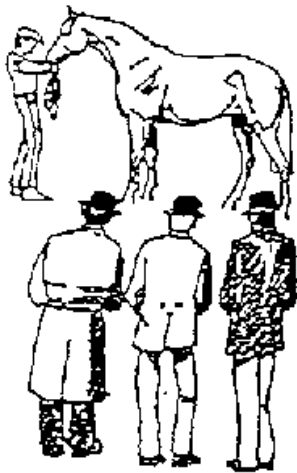
1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Reiters, sein Pferd/Pony zur Verfassungsprüfung in einem für die Prüfung geeigneten Zustand zu präsentieren. Ein eventueller Ausschluss ist endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit. Insbesondere ist eine spätere nochmalige Überprüfung (häufiges Argument: „Er geht jetzt ‘gerade‘“, „Das war nur ein Stein im Huf“) unzulässig. (Ausnahme: siehe oben „Organisation“, Punkt 3, holding area, Warteraum).
2. Ein Pferd/Pony, das lahmt, ist auszuschließen. Der Grund einer Lahmheit ist für diese Entscheidung unerheblich. Begründungen (z.B. „Der geht immer so“ oder „Der kommt gerade vom Anhänger“) sind nicht relevant.
3. Zum Ausschluss kann auch führen: Ungeeigneter Beschlag, mangelhafter Allgemeinzustand des Pferdes, offene oder nicht vollständig verheilte Wunden – vor allem im Bereich der Sattellage, der Beine, des Pferdemauls und der Flanken – sowie akute Entzündungen (Wärme, Reaktivität) im Sehnenbereich der Gliedmaßen, auch bei Lahmfreiheit.
4. Der Verfassungsprüfung in der Zwangspause der Großen Vielseitigkeitsprüfungen und bei Fahrprüfungen kommt eine besondere Bedeutung zu, da zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Kondition des Pferdes herangezogen werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung des Gesamteindrucks.
In der Zwangspause sind vor allem lahme und erschöpfte Pferde auszuschließen.

Skizze: Verfassungsprüfung

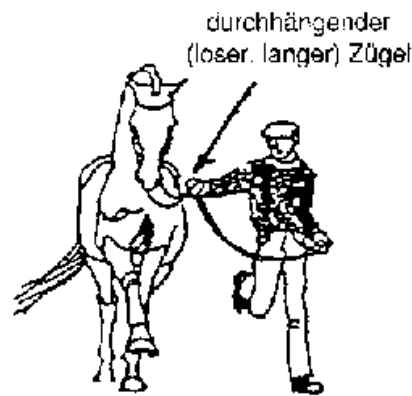


Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

Skizze: Ablauf einer Verfassungsprüfung



Figur 1



Figur 2

Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

Medikationskontrollen

Verantwortlichkeit

Im Sinne der Bestimmungen der LPO sind Reiter, Fahrer, Longenführer allein dafür verantwortlich, dass sie nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an einer Pferdezucht- oder Pferdesportveranstaltung zu informieren, ob dem zu startenden Pferd, den zu startenden Pferden, Mittel verabreicht wurden, die in der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind.

Der Tierarzt trägt durch sein Handeln in der Praxis sowie bei der Durchführung von Medikationskontrollen zur Ausbildung der von den Verbandsnormen geforderten Verantwortlichkeit bei. Sein persönliches Handeln wird nicht nur vom Berufsethos, sondern auch von besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt bzw. beeinflusst.

Die Zielsetzung des sportlichen Vergleichs mit Pferden wird zutreffend in den Veterinary Regulations der FEI im Zusammenhang mit der Medikation wie folgt beschrieben:

Aus den Veterinary Regulations (2002) der FEI

ANNEX IV

Verbotene Substanzen

Pferde, die an einem Wettkampf teilnehmen, müssen gesund sein und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Fähigkeiten messen. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz kann die Leistung eines Pferdes beeinflussen oder ein bestehendes Gesundheitsproblem überdecken, und damit das Ergebnis eines Wettkampfes verfälschen bzw. in verfälschender Weise beeinflussen. Die Liste der Verbotenen

Substanzen ist so zusammengestellt worden, dass sie alle Kategorien pharmakologischer Wirkweisen umfasst.

CHAPTER V CONTROL of Prohibited Substances

Vorwort

Es ist das Ziel die Integrität des Pferdesports zu schützen, indem der Gebrauch von Substanzen, die dem Pferd einen Vor- oder Nachteil im Wettkampf geben, der entgegen gesetzt zu seinen natürlichen Fähigkeiten ist, kontrolliert wird.

Article 1013 – Prohibited substances (verbotene Substanzen)

1. Der Nachweis einer Verbotenen Substanz heißt: die Substanz selbst, ein Metabolit der Substanz oder ein Isomer der Substanz oder ein Isomer des Metaboliten wird nachgewiesen. Dem Nachweis einer verbotenen Substanz gleichzusetzen ist, wenn ein biologischer oder wissenschaftlicher Indikator die Verabreichung oder das einer verbotenen Substanz Ausgesetzt Sein nachweist.

...

Für die Durchführung von Medikationskontrollen ist Folgendes zu beachten:

- Sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Liste der verbotenen Substanzen sowie der Bestimmungen zur Durchführung von Medikationskontrollen informieren. Diese können sich jährlich, unter Umständen aber auch in kürzeren Abständen ändern.
- Vorkehrungen für die Durchführung auf dem Turnier treffen (Box(en), Einstreu, Tisch, Stuhl, Müllbeutel, Eimer mit Wasser, Turnierprogramm, Kugelschreiber, Urinauffanggerät).
- Die einzelnen Schritte zur Probennahme gemäß Durchführungsbestimmungen bzw. Anleitung zur Probennahme (siehe unten) befolgen. Bei Fehlern im Ablauf ist die Verfolgung eines positiven Analyseergebnisses hinfällig.
- Achtung Blutprobenentnahme! Wie in der Praxis, so gilt auch bei der Blutprobenentnahme im Verlauf einer Medikationskontrolle, dass der Tierarzt mit der notwendigen Sorgfalt vorgehen muss. Z. B. ist auf eventuell vorliegende Venenverschlüsse zu achten. In diesem Fall wird empfohlen die vorgegebene Mindest-Wartezeit für Urin entsprechend auszudehnen, so lange bis Urin kommt.
- Medikationskontrolle im Pferdepass entsprechend den Vorgaben eintragen (nach wie vor nur international vorgeschrieben!!!).
Freundlich, aber bestimmt auftreten.

FN-MEDI-KONTROLL-KIT

Anleitung zur Probenentnahme

Grundsätzliches

Der Veranstalter sollte nach vorheriger Absprache mit dem TurnierTierArzt neben Behandlungsbox(en) mind. eine Medikations-Kontrollbox vorbereitet haben (ideal sind zwei Boxen, eine mit Stroh und eine mit Spänen eingestreut).

Es sollte immer der LK-Beauftragte der jeweiligen PLS oder ein von ihm Beauftragter (Richter) an der Durchführung der Medikationskontrollen beteiligt sein:

- Dieser sollte das Pferd vom Prüfungsplatz zur Medikationskontrollbox begleiten.
- Während der Probenentnahme sollte er dem Tierarzt behilflich sein.
- Der für das Pferd verantwortlichen Person (Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer, Pfleger) sollten die bevorstehenden Abläufe erklärt werden.

Probenentnahme

Urinprobe

!Achtung! Bevor das Pferd in die Box geführt wird:

1. Urinprobenentnahme vorbereiten
 - a) **KIT im Beisein** des für das Pferd **Verantwortlichen öffnen**.
 - b) Einmal-Handschuhe anziehen.
 - c) Der beiliegende Plastikbeutel wird in ein vom TurnierTierArzt mitzubringendes Urinauffanggerät gegeben.
2. **Jetzt erst** sollte das zur Probenentnahme vorgesehene Pferd von der für das Pferd verantwortlichen Person in die (nach Möglichkeit) separat vorbereitete, frisch eingestreute Medikations-Kontrollbox geführt werden.
3. Das Pferd sollte sich abgesattelt und abgeschirrt sowie ohne Trense oder Halfter frei in der Box bewegen können. Außer dem Probennehmer hat sich während der Urinprobe möglichst keine andere Person in der Box aufzuhalten.
4. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Urin, den das Pferd absetzt, ist in dem im Urinauffanggerät befindlichen Plastikbeutel aufzufangen. Der aufgefangene Urin wird (unter Zuhilfenahme des beiliegenden Papiertrichters) zu gleichen Teilen in die zwei Glasflaschen abgefüllt.
5. Die Flaschen sind dann sofort fest zu verschließen!
! Achtung ! – roter Plastikring
 - Roten Plastikring auf dem Falschenhals vor dem Schließen entfernen.
 - Schwarzer Stopper innerhalb des Schraubdeckels darf nicht herausfallen oder entfernt werden.
 - Deckel so fest wie möglich aufschrauben - bis es nicht mehr weitergeht! (klickendes Geräusch).
 - Bitte kontrollieren, ob Flasche vollständig geschlossen ist.

! Achtung ! Die Flaschenverschlüsse sind zum Verschließen beim Zudrehen auf den Flaschenhals herunterzudrücken.
Ein Zurückdrehen muss unmöglich sein!

Blutprobe

1. Eine Blutprobe erst nehmen, wenn in der vorgegebenen Zeitspanne kein Urin gewonnen werden konnte.
2. Nach Reinigung der Injektionsstelle mit beiliegendem Tupfer wird die Braunüle gesetzt.
3. Das aus dem Ende der Braunüle fließende Blut wird direkt in die Probenflaschen aufgefangen.
4. Jede Probenflasche ist bis zur Hälfte mit Blut zu füllen.
5. Die Probenflaschen sind unmittelbar zu verschließen (s. u. Urinprobe)
6. Die Braunüle aus dem Pferd entfernen.

Untersuchungsprotokoll

Es ist auf Folgendes besonders zu achten:

- Die Identität des Pferdes ist zu überprüfen.
Code-Nummern der Probenflaschen (Nummer auf Deckel und zugehöriger Flasche sind identisch) am jeweils dafür vorgesehenen Platz ins Untersuchungsprotokoll eintragen.
- Unterschrift der für das Pferd verantwortlichen Person und des TurnierTierArztes.
- Protokoll und Durchschläge wie vorgesehen verteilen:
 - Weißes Formular (Original) der für das Pferd verantwortlichen Person aushändigen,
 - rotes Formular für das Labor in den Styropor-Versandcontainer geben,
 - grünes Formular (für die LK) und gelbes Formular (für die FN) dem Veranstalter/dem LK-/Turnierbeauftragten aushändigen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO!

Das heißt, der Styropor-Versandcontainer ist nach Probenentnahme im verschlossenen Umkarton dem für die Proben Verantwortlichen zu übergeben, ebenso Übergabe des grünen und gelben Untersuchungsformulars.

Die Probenkartons werden

- per Post
- oder Paketdienst

an das zuständige AnalySELabor versandt (Vorgabe durch die FN).

Proben bis zum Versand kühl aufbewahren (ca. 4 °C, Kühlschrank).

Pferdepasskontrolle

Identitätskontrolle

Ausgelöst durch die Entscheidungen der Europäischen Union sowie die nationale Umsetzung dieser Entscheidung haben alle bei der FN registrierten (Turnier-)Pferde seit dem 1.1.2000 einen Pferdepass erhalten.

Seit dem 1.7.2000 ist laut Viehverkehrsverordnung für alle Pferde (spätestens beim Verbringen aus dem Bestand) ein Pferdepass (Equidenpass) vorgeschrieben. Darüber hinaus hat die Identifikation und die Registrierung von Pferden im Zusammenhang mit arzneimittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften eine weitergehende Bedeutung.

Basis für die Identifikation eines Pferdes ist sein Signalement (Farbe und Abzeichen) (s. auch § 16 LPO). Das Signalement wird in jedem Pferdepass beschrieben und in einer Graphik dargestellt.

Alle Turnierpferde müssen den Pferdepass immer zum Turnier mitführen, um anhand dieses Identifikationsdokumentes die Infektionsprophylaxe gegen Influenzavirusinfektionen kontrollieren zu können (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 66 6.10 Impfung gegen Influenzaviren, LPO).

Neben den Möglichkeiten der Identifikation und der Dokumentation der Infektionsprophylaxe sind dem Pferdepass noch weitere Aufgabenstellungen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierhandels, der Seuchenkontrolle, zugeordnet.

Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Pferdepass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken (§ 16).

Infektionsprophylaxe

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und damit an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des TurnierTier-Arztbesonders dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von seit Jahren wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den besten Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor, und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Pferdepass. Der Pferdepass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u.a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, die die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten

Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden. Zum anderen ist die Industrie gefordert, ihr Impfstoffangebot den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Grundimmunisierung

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich.

Sie gilt gleichermaßen für die Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektionen. Ohne diesen konsequenten Einstieg in das Impfprogramm (die Infektionsprophylaxe) sind alle weiteren Impfungen fragwürdig.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die länger als sieben Monate + 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

Anders lautende Vorgaben vom Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden soweit Sie unter den gemäß der Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht vorgegebenen Zeitabstände liegen.

Sollte der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sieben Monate +21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 42 bis 70 Tagen erfolgt und im Pferdepass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

Das heißt: Ein Turnierstart ist bei erforderlicher Grundimmunisierung bereits möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem nationalen Turnierstart und einer Impfung müssen bei einer Grundimmunisierung vierzehn Tage vergangen sein (s. auch § 67a 3). Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag starten. Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Wiederholungsimpfungen

Aus immunologischen Gründen, d.h. um den besten Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektion (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu (er)halten, sowie aus praktischen Gründen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion alle 6 Monate +/- 21 Tage zu wiederholen.

Bei einer zusätzlichen Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektion, insbesondere bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen, ist eine Impfung im halbjährlichen Abstand ohnehin erforderlich.

Nach den Durchführungsbestimmungen der LPO werden im Einzelfall Wiederholungsimpfungen im Abstand von bis zu maximal 7 Monaten +21 Tagen toleriert.

Grundsätzlich gilt die Impfpflicht für alle Turnierpferde, d.h. „Allergiker“ und Pferde mit chronischem Husten unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten somit keinen Dispens von dieser Regel. Allerdings benötigen diese Pferde insbesondere im Zusammenhang mit der Impfung eine besondere tierärztliche Betreuung.

Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Gerade der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Des weiteren ist ein weitest gehender Infektionsschutz nur zu erreichen, wenn dieser ohne Ausnahme bei allen Pferden (Bestandsimpfung) durchgeführt ist.

Dokumentation

Bei Pferden, die auf Grund der Einführung der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Pferdepass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pferdepasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (z.B.: „Die vorangegangenen Impfeintragungen wurden geprüft und in Ordnung befunden.“) Es müssen die letzten zwei Impfungen im Abstand von 6 Monaten (max. 7 Monaten + 21 Tagen) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

ACHTUNG! Für die Teilnahme am internationalen Pferdesport gelten ab 1.1. 2005 zum Schutz gegen Influenzavirusinfektion andere Bestimmungen. Dies gilt auch für die seitens der FEI geforderte Dokumentation der erfolgten Impfungen.

Mit Einführung der LPO 2008 sind die nationalen und internationalen Bestimmungen zum Schutz gegen Influenzavirusinfektion angeglichen.

Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß Veterinary Regulations der FEI von 2006:

Bevor der Pferdepass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass die gesamte Impfgeschichte in den FEI-Pass eingetragen werden muss (s. Annex VII Vet. Reg. 2006).

Erst wenn ein neuer Pass bzw. ein Duplikat des Passes ausgestellt wird, weil der Original-Pass verloren oder kein Platz mehr für weitere Eintragungen vorhanden ist, wird ein Eintrag bzw. ein Übertrag der Impfungen mit folgendem Wortlaut akzeptiert:

„Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt (Eintrag des Datums der letzten Impfung) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt (Vet. Reg. 2006)

Nationale Pferdepässe werden von der FEI anerkannt, sofern sie die entsprechenden Auflagen der FEI erfüllen. Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN mit der Einführung der nationalen Pferdepässe erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach und entspricht nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepässen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdesport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen Impfungen“ (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date”).

Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kam und kommt es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragungen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren.

Eine Lösung dieses Problems ist in zweierlei Hinsicht zu erwarten:

1. da zukünftig jedes Pferd einen Pferdepass erhalten haben muss, schon bevor es von der Mutter getrennt wird, dient dieser als alleiniges Dokument für die Eintragung von Impfungen. Es ist somit zu erwarten, dass alle Impfungen vollständig im Pferdepass enthalten sind.
2. ab dem 1.1.2005 gelten neue Bestimmungen seitens der FEI für die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften für den Eintrag der Impfungen geändert.

Kontrolle

Der Pferdepass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der TurnierTierArzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Pferdepass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten.
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen und stellen damit kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) dar.

Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Pferdepass vorzulegen. Da der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Pferdepass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Pferdepass muss ein Richter oder der LK-Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

Hinweis:

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektion erfolgt anhand der Eintragungen im Pferdepass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Pferdepass zum Zeitpunkt des Turnierstarts belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“ sind nicht zulässig. Es gilt, was im Pferdepass eingetragen ist!

Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.

Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur

Kontrolle des Pferdepasses

des Pferdes

Lebens-/Eintragungs- Nr.:

Bei der Überprüfung des Pferdepasses für o.g. Pferd wurden folgende Mängel festgestellt:

Seite 7 Diagramm nicht gezeichnet *
 Diagramm unvollständig *

Seite 9: Unterschrift des Besitzers fehlt

Seite 30: Impfung inkorrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO

- Grundimmunisierung fehlt *
(Die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfungen im Abstand von 42 bis höchstens 70 Tagen und einer 3. Impfung im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen)
- Wiederholungsimpfung nicht korrekt *
(Wiederholungsimpfungen haben im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen, höchstens 7 Monate +21 Tage zu erfolgen)

Bei langer Impfgeschichte genügt bei Übertragung folgender Eintrag:

„Die Grundimmunisierung und die weiteren Impfungen erfolgten korrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO, letzte Impfung am....., Name des Impfstoffes, Unterschrift und Stempel des Tierarztes.“

Arzneimittelanhang fehlt

Unterschrift des Besitzers im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

Unterschrift des Tierarztes im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

*Erläuterungen: _____

Bitte alle Mängel baldmöglichst korrigieren.

Bei Besitzwechsel, notwendigen Korrekturen wie Abzeichenänderung, Kastration o.Ä. oder Tod des Pferdes, ist der Pass an die FN zurückzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes

Muster für den Bericht des TurnierTierArztes

LANDESKOMMISSION:.....

Adresse, Tel./Fax

Bericht des Turniertierarztes (bitte an die Landeskommission zurücksenden)!

Name: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax: _____

PS/PLS am in _____

Kat. / Zahl der genannten Pferde:

Turnierleiter: _____

LK- Beauftragter: _____

Wurde der tierärztliche Turnierdienst durch ständige Anwesenheit sichergestellt? ja nein

Wurden Sie rechtzeitig (mind. 12 Wochen vor Turnierbeginn) für den Turnierdienst verpflichtet? ja nein

Wurde ein Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung abgeschlossen? ja nein

Waren Sie im Besitz des Merkblattes „Die Aufgaben des Turniertierarztes“? ja nein

Weitere bei der PLS tätige Tierärzte:
Stallungen: feste Boxen Ständer Stallzelte

Boxen für Medikationskontrollen vorhanden? ja nein

Einstreu? _____

War eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde vorhanden? ja nein

War eine Sichtblende zur Abschirmung verletzter Pferde vorhanden? ja nein

Waren Helfer für Notfälle eingeteilt und eingewiesen? ja nein

War ein Hufschmied ständig anwesend? ja nein

Wurden Pferdepässe kontrolliert? ja nein Anzahl: _____

Beanstandungen? ja nein

Grund der Beanstandung: _____

Wurden Medikationskontrollen vorgenommen? ja nein Anzahl: _____
 Nach welchem Auswahlssystem? Zufallsprinzip Verdachtsprobe
 Wo wurden die Proben aufbewahrt? _____
 Wer versendet die Proben? _____
 An welches Labor werden die Proben versandt? _____
 Wurden Pferdekontrollen durchgeführt? ja nein
 Nach welchem System wurde die Auswahl vorgenommen? _____

Anzahl der kontrollierten Pferde	Nr. der Prüfung	Dressur Kl.	Springen Kl.	Andere Disziplin	Anzahl der Beanstandungen

Grund der Beanstandung:

Wurden Verfassungsprüfungen durchgeführt? ja nein
 Vorgeschiedene Verfassungsprüfungen lt. LPO
 Angeordnete Verfassungsprüfungen durch
 Waren Behandlungen erforderlich? ja nein Anzahl _____
 Kurzer Bericht über Art und Umfang der Erkrankungen:

Kurzer Bericht über die Zusammenarbeit mit Veranstalter und Offiziellen:

Kurzer Bericht zum Verlauf des Turniers aus tierärztlicher Sicht (inkl. Berücksichtigung des Tier-schutzes), evtl. mit Verbesserungsvorschlägen:

Ort, Datum

Unterschrift

4. Kommentar zu den Ausrüstungsbestimmungen der LPO

Stand: 09/2007

Grundlage für die Ausrüstungsbestimmungen sind die §§ 68 ff der LPO. Hier werden sowohl Ausrüstungen und Ausrüstungsgegenstände der Reiter/Fahrer als auch der Pferde in den verschiedenen Disziplinen erklärt und veranschaulicht. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf den diversen Ausrüstungsgegenständen wie z.B. den Gebissen für Reiten und Fahren oder den erlaubten Hilfszügeln. Die LPO und die dort abgebildeten Darstellungen bzw. in Zweifelsfällen die Erläuterungen in den Durchführungsbestimmungen zum § 70 sind in jedem Fall bindend und können nicht durch andere Regelwerke außer Kraft gesetzt werden. Die LPO vertritt die klassische Reitlehre auf den Grundlagen der Richtlinien für Reiten und Fahren. Diese gelten über die LPO hinaus und sind als Ergänzung und Unterstützung gedacht. Wird beispielsweise in den Ausrüstungsbestimmungen der „Pritschensattel in englischer Form“ zwingend vorgeschrieben, so ist in den Richtlinien eine genaue Definition zu diesem Thema zu finden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ausrüstungsgegenstände – vor allem der zulässigen Gebisse und Hilfszügel – werden von Zeit zu Zeit erweitert und angepasst, daher wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Auflistung verzichtet. Der aktuellste Stand ist laufend auf unserer Homepage www.pferd-aktuell.de zu finden. Hier werden des weiteren Fragen bezüglich „aktueller“ Themen beantwortet. Vorrangig im Bereich der erlaubten Springgebisse kommt es oft zu „Modeerscheinungen“, welche nicht spontan in die Kategorie der zulässigen Gebisse aufgenommen werden können.

Wieso nicht? könnte man sich nun die Frage stellen. Im folgenden soll transparent gemacht werden, welcher Weg notwendig ist, um ein Gebiss in zuzulassen:

Oftmals wird ein Gebiss durch prominente Reiter in gehobenen nationalen oder auf internationalen Turnieren „entdeckt“. Dies wird eingesetzt und oftmals nicht ganz uneigennützig beworben. Um über die Qualität des Zaumzeugs urteilen zu können, ist eine genaue Untersuchung und Analyse durch Experten notwendig. Hier steht vor allem die FN-Abteilung Ausbildung in der Pflicht, die sich mit renommierten Fachleuten und den für die Disziplin zuständigen Fachgremien berät. Vor allem bei den als „scharf“ einzustufenden Zäumungen ist eine Langzeitstudie von großer Bedeutung, um unserem höchsten Gebot, dem Tierschutz, gerecht zu werden. Auf Grund dieser Erkenntnisse wird durch die FN-Abteilung Ausbildung und ihre Berater (z.B. die Bundestrainer und/oder Vertreter des Clubs deutscher Springreiter/Dressurreiter) entschieden ob ein solches Gebiss auch in unteren Prüfungsklassen zum Einsatz kommen darf, oder ob es als zu anspruchsvoll in der Handhabung bewertet wird. Diese Analyse und Bewertung bedarf verständli-

cher Weise an Zeit, um vor allem auch die bereits erwähnten Langzeitauswirkungen beurteilen zu können.

Das Oberziel der LPO ist und war es:

- Chancengleichheit für alle Teilnehmer im Pferdesport sicher zu stellen.
- Sicherheit für Pferdesportler und Pferde zu wahren.
- Anforderungen des Tierschutzes in vollstem Maße gerecht zu werden.

Diese Ziele stehen im Focus jeder Entscheidung und müssen Berücksichtigung finden. Auch wenn für den Moment der sportliche Ehrgeiz einmal hinten anstehen muss.

5. Sofortentscheidungen auf Turnieren

Stand: 09/2007

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während eines Turniers muss es die Möglichkeit geben, unaufschiebbare Sofortentscheidungen ohne Anfechtungsmöglichkeit zu treffen. Das sind Entscheidungen, die im Interesse von Tierchutz, Unfallverhütung oder Aufrechterhaltung notwendiger Ordnung sofort vollzogen werden müssen und daher keinen Aufschub durch ein Rechtsmittel vertragen. Diese Möglichkeiten sind in der LPO abschließend geregelt. Die Verantwortlichen sollten die Vorschriften kennen, denn im akuten Falle wird schnelles und dennoch korrektes Handeln verlangt.

1. Das „Hausrecht“ – eine unanfechtbare Sofortentscheidung des Veranstalters/ der Turnierleitung

Wenn der Veranstalter auf dem Turnier „hoheitlich“ tätig wird, dann tut er das durch die „Turnierleitung“; sie ist im Programm oder am schwarzen Brett zu benennen (§ 39 1. LPO) und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlich (§ 39 2. LPO).

a) Nach § 39 3. LPO übt sie das Hausrecht auf dem Turnier aus:

„Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der LPO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der PS/PLS stört. Gegen eine derartige Maßnahme ist ein Einspruch auf der PS/PLS nicht zulässig.“ Einer derartigen Maßnahme steht ein Ordnungsverfahren nicht entgegen.

Wichtig

Das Hausrecht richtet sich gegen Jedermann, nicht nur gegen Teilnehmer, sondern z.B. auch gegen den randalierenden Zuschauer oder den Pferdepfleger, der seinem Reiter beim Touchieren behilflich ist. Es ist also unerheblich, ob der Störer durch Nennung, Reitausweis oder dgl. der LPO unterworfen ist. Wer auf dem Turnierplatz erscheint, unterwirft sich dem Hausrecht.

Das Hausrecht berechtigt nicht zur „Bestrafung“ – also insbesondere nicht zur Geldbuße oder Sperre nach § 921 LPO. Die geeignete Maßnahme ist normalerweise der Platzverweis. Möglichst keine eigene Gewaltanwendung, sondern notfalls Polizeihilfe anfordern!

b) Vorläufiger Ausschluss von Teilnahme an LP oder PLS gem. §930 LPO
Häufig wird der Vorfall zugleich einen Verstoß nach § 920 LPO darstellen. Dann sollte neben dem sofortigen Platzverweis (Maßnahme mittels Hausrecht) auch ein Verbandsstrafverfahren eingeleitet werden (z.B. wegen Touchierens – § 920 2.h).

Für das nun folgende Verbandsstrafverfahren wäre nach § 924 LPO in Fällen geringer Bedeutung und nur während des Turniers der Veranstalter selbst zuständig (z.B. Verwarnung, Geldbuße bis 150,00 Euro). Wenn jedoch zuvor mittels Hausrecht ein Platzverweis erfolgt ist, liegt regelmäßig ein Verstoß vor, der wegen seiner Schwere bereits in die Zuständigkeit der LK gehört (§ 925 LPO). Also Anzeige an die LK – am einfachsten über den anwesenden LK-Beauftragten. Die LK wird später prüfen, ob die Täter auch der Verbandsstrafgewalt unterworfen sind; dem Hausrecht sind stets alle unterworfen!

Andererseits hat die Turnierleitung gem. § 924.1 LPO i.V.m. § 930 LPO die Möglichkeit gegen einen Teilnehmer den Ausschluss von der Teilnahme an WB/LB oder der gesamten PLS zu verhängen. Dann muss ein Verstoß vorliegen (oder aber bereits dringender Tatverdacht, und so schwerwiegend sein, dass die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt. Der Betroffene hat gegen eine solche vorläufige Maßnahme gem. §931 LPO ein Beschwerderecht, über das die Turnierleitung den Betroffenen ausdrücklich zu informieren hat (§924.1 LPO). Bleibt die Beschwerde bei der Turnierleitung erfolglos, ist nach Mitteilung durch die Turnierleitung an die LK –durch die LK unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten.

Merke:

- Formal allein zuständig ist die Turnierleitung, das Zusammenwirken mit dem LK-Beauftragten ist jedoch zweckmäßig.
- Das Hausrecht richtet sich gegen jeden Störer (auch den Pfleger und den Zuschauer).
- Die übliche Maßnahme im Rahmen des Hausrechts ist der Platzverweis.
- Es gibt keinen Einspruch.

Neben der Hausrechtsmaßnahme (z.B. Platzverweis) ist ein Verbandsstrafverfahren möglich und fast immer auch notwendig, die Turnierleitung kann in Fällen, in denen dringender Tatverdacht eines Verstoßes gegeben ist und die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt, einen Teilnehmer von WB/LP oder gesamter PLS vorläufig ausschließen; das Ordnungsverfahren muss über die LK unverzüglich eingeleitet werden (§ 924.1 i.V.m. § 930 LPO).

- dazu Anzeige an die LK.
- Im Rahmen der Anzeige Sachverhalt genau schildern, Beweise sichern, Zeugen benennen.

Achtung

Wir müssen den Platzverweis nach § 39 3. LPO vom ständigen Hausverbot unterscheiden. Beispiel: Der Reiter A hat auf der Anlage des Vereins B ständiges Hausverbot (weil er z.B. gerne trinkt und dann aggressiv wird). Nun veranstaltet der Verein B auf seiner Anlage ein Turnier. A gibt eine Nennung ab. Muss der Veranstalter die Nennung annehmen? Ja, er muss! Der Verein kann den A zwar vom Reiterball fernhalten, nicht jedoch von den WB/LP zu denen A korrekt ge-

nannt hat. Erst wenn A auf dem Turnier den Ablauf stört, kann ein Platzverweis ergehen (s.o.).

Merke

Eine Ausschreibung hebt ein ständiges Hausverbot für den Zeitraum des Turniers auf.

2. Unanfechtbare Sofortentscheidungen des Richters auf dem Vorbereitungsplatz

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrechtzuerhalten.

§ 52 LPO gibt dem Richter a.d.V. ein breites Ordnungsinstrumentarium (Drei-Stufen-Regelung) an die Hand. Es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“, also nicht zu lasch („Wehret den Anfängen!“), aber auch keine dramatischen Überreaktionen.

1. Stufe: Rüge (§ 52 3.a)3.

Der Richter muss unsportliches Verhalten auf dem Vorbereitungsplatz rügen. Was unreiterliches Benehmen ist, lässt sich nicht abschließend aufzählen. § 52 2. LPO enthält einige Beispiele:

- a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung;
- b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes;
- c) unangemessene Bestrafung eines Pferdes;
- d) rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen.

Die Rüge ist an keine Form gebunden. Sie braucht also formal nicht als „Rüge“ bezeichnet zu werden. Dennoch ist es zweckmäßig, den Ausdruck „Rüge“ oder „rügen“ zu benutzen. Das dient der Klarheit (gelbe Karte beim Fußball). Die Wiederholung eines „unsportlichen Verhaltens“ kann außerdem zum sofortigen Ausschluss (siehe Stufe 2) führen. Da sollte es dem betroffenen Teilnehmer schon spontan einleuchten, dass er soeben die „1. gelbe Karte“ erhielt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden kann.

Wegen dieser besonderen Qualität der wiederholten Rüge (evtl. Ausschluss) darf der Richter andererseits nur den Tatbestand „rügen“, der ein „unsportliches Verhalten“ darstellt. Zum Beispiel sollte der hilfreiche Hinweis des Richters an den zerstreuten Teilnehmer: „Sie wollen doch nicht mit der langen Dressurgerte springen?“ weder als Rüge aufgefasst, noch als solche bezeichnet werden.

Ein Einspruch gegen die Rüge ist nicht zulässig.

Merke

- Rügen Sie nur bei unsportlichem Verhalten,
- dann jedoch ist die Rüge zwingend geboten.
- Eine Rüge soll auch als solche bezeichnet werden.
- Es gibt keinen Einspruch.

2. Stufe: Sofortiger Ausschluss von dem/r betreffenden WB/LP (§ 52 3.a)4.)

Die LPO sieht hierfür alternativ drei Voraussetzungen vor:

- a) wiederholtes unsportliches Verhalten
oder
- b) grobes unsportliches Verhalten
oder
- c) Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Reitern.

Der Fall des „wiederholten unsportlichen Verhaltens“ ist praktisch die „zweite gelbe Karte“ und setzt damit die vorherige 1. Rüge voraus (siehe Stufe 1). Die „Wiederholung“ bezieht sich auf die gleiche Vorbereitung zur gleichen LP.

Bei grobem unsportlichem Verhalten ist der Vorstoß gegen die reiterliche Disziplin so stark, dass dieser sofort zum Ausschluss führen kann, ohne dass zuvor der Verstoß gerügt worden sein muss.

c) Bei der Entscheidung, ob eine „Gefahr für die Gesundheit von Reiter und Pferd/Pony“ vorliegt, spielt die Verschuldensfrage keine Rolle. Entsprechende Ausschlussgründe sind an anderer Stelle der LPO beispielhaft aufgeführt:

- § 65 2.2: Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz) oder offensichtlichem Unvermögen;
- § 66 3.3: Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind (z.B. nach einem schweren Sturz) oder Pferde, die für lahm befunden werden.

Während die Rüge (1. Stufe) bei unsportlichem Verhalten erfolgen muss, hat der Richter für den Ausschluss einen Ermessensspielraum, d.h. er kann den Teilnehmer ausschließen. Er wird das von den Gegebenheiten des konkreten Falles abhängig machen.

Der sofortige Ausschluss bezieht sich **(nur) auf die nächste Prüfung**, auf die sich der Teilnehmer vorbereitete. Sie ist mithin eine Maßnahme mit notwendiger Sofortwirkung, daher kein Einspruchsrecht.

Der Richter a.d.V. trifft diese Maßnahme in alleiniger Zuständigkeit (nicht wie früher in Abstimmung mit der Richtergruppe der LP). Die Maßnahme ist formlos gültig, erfolgt in der Regel durch mündliche Bekanntgabe an den Teilnehmer. Der Richter sollte seine Entscheidung jedoch unverzüglich den Richtern der entspre-

chenden WB/LP bekannt geben. Dort ist die Starterliste zu korrigieren und die Maßnahme zweckmäßigerweise zu Protokoll zu nehmen.

Merke

- Der Ausschluss ist bei Vorliegen seiner Voraussetzungen möglich, jedoch nicht zwingend. Der Richter a.d.V. hat einen Ermessensspielraum, ist jedoch an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden.
- Der Ausschluss bezieht sich nur auf die jeweilige Prüfung.
- Der Richter a.d.V. trifft diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit.
- Die Entscheidung ist dem Teilnehmer sofort mündlich zu eröffnen.
- Die Entscheidung ist formlos, jedoch zweckmäßigerweise unverzüglich der Richtergruppe mitzuteilen.
- Es gibt keinen Einspruch.

3. Stufe: Anzeige (§ 52 3.a)6.)

Wenn sofortiger Ausschluss erfolgt, liegt fast immer auch ein Verstoß gegen § 920 LPO vor. In dem Falle muss der Richter a.d.V. zugleich eine Anzeige zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens erstatten. Die Anzeige ist an den LK-Beauftragten und/oder die Turnierleitung zu richten.

Die Anzeige (Stufe 3) steht nicht etwa dem „sofortigen Ausschluss“ (Stufe 2) entgegen. Es muss vielmehr beides erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Merke

- Verstöße gegen § 920 LPO muss der Richter a.d.V. dem LK-Beauftragten oder der Turnierleitung melden.
- Daneben kann der Richter a.d.V. wegen desselben Vorfalls einen Ausschluss (Stufe 2) aussprechen.

Die Ordnungsinstrumente des § 52 LPO stehen in Konkurrenz zu den Ahndungen nach § 921 LPO.

Dem Richter stehen mithin auf dem Vorbereitungsplatz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung drei Instrumente zur Verfügung:

1. Stufe: Rüge
2. Stufe: sofortiger Ausschluss
3. Stufe: Anzeige.

Diese Instrumente sind jedoch keine „Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne der Rechtsordnung (§§ 920 ff. LPO). Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) kann der **Turnierrichter** und damit auch der **Richter** a.d.V. nicht verhängen.

Dementsprechend wird auch eine Ordnungsmaßnahme (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass der Teilnehmer wegen dessel-

ben Verstoßes zuvor bereits vom Richter a.d.V. gerügt oder von dem/r betreffenden WB/LP sofort ausgeschlossen worden war.

Die Maßnahmen nach § 52 verhindern also nicht ein Ordnungsverfahren nach §§ 920 ff. und seine möglichen Konsequenzen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre).

Das ist an sich selbstverständlich, steht aber dennoch ausdrücklich in § 52 3.a) 6. LPO, damit sich der betroffene Teilnehmer nicht darauf beruft, man könne ihn wegen desselben Vorfalles nicht zweimal „bestrafen“. Man kann, denn die Maßnahmen des § 52 sind insoweit keine Strafen.

Beispiele aus der Praxis

- a) Der Richter a.d.V. glaubt zu bemerken, dass das zum Springen vorbereitete Pferd/Pony lahmt. Er bittet den Reiter, eine lange Seite zu traben. Dabei bestätigt sich die Lahmheit.

Konsequenz:

- Sofortiger Ausschluss. Der evtl. Protest des Reiters ist unbeachtlich (§ 52 3.a)5.).

- b) Wie Fall a), jedoch Reiter reitet trotz des sofortigen Ausschlusses im Galopp auf den Prüfungsplatz, wo er gerade aufgerufen wird. Er beendet den Parcours, bevor der Richter a.d.V. die Richtergruppe auf dem Prüfungsplatz benachrichtigen und den Start verhindern kann.

Konsequenz:

- Disqualifikation dieses Rittes, weil Reiter (trotz Startzeichen der Richtergruppe) formal ausgeschlossen (also nicht mehr startberechtigt) war.
- Anzeige wg. Missachtung einer Anweisung und tierschutzwidrigen Verhaltens (§ 920 2.b), c) und d)).

- c) Der Richter a.d.V. wird von einem Zuschauer darauf aufmerksam gemacht, dass ein für die Reitpferdeprüfung als 4-jährig vorgestellter Wallach in Wahrheit 6-jährig und nicht startberechtigt ist. Der Richter spricht den Reiter darauf an. Der Reiter entgegnet, das Pferd/Pony sei 4-jährig und entspreche der Ausschreibung und Nennung.

Konsequenz:

- Kein sofortiger Ausschluss, jedoch Anzeige beim LK-Beauftragten/ Turnierleitung wegen Verdachtes einer Täuschung (§ 920 2.I)).

- d) Der Richter a.d.V. rügt, dass der Helfer den Ständer des Probesprunges anfasst, während der Reiter springt. Wenig später legt der Helfer die vordere Stange des Oxers deutlich über die Höhe der hinteren Stange und/oder hält den Ständer fest. Reiter springt diesen OXer.

Konsequenz:

- Sofortiger Ausschluss des Reiters von der betreffenden Prüfung (§ 52 3.a)4.) und
- Anzeige beim LK-Beauftragten wegen Verstoßes gegen § 920 2.h).

3. Die Rüge des Richters (nicht nur auf dem Vorbereitungsplatz) gem. §55.6 LPO

Jeder Richter-also nicht nur der für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzte Richter- kann in Fällen unreiterlichen Benehmens (s. §52.2 LPO) auf dem gesamten Turniergelände und dessen Umgebung (z.B. Sattelplatz ausserhalb des eigentlichen Turniergeländes) Rügen auszusprechen. Diese Rügen können am Schwarzen Brett veröffentlicht werden. Einspruch gegen solche Rügen sind unzulässig. In den Disziplinvorschriften (§§406.6; 519.22; 646.1.h; 759.1.e LPO) kann einem „einfachen“ unreiterlichen Benehmen (das nicht eine „offensichtliche grobe Mißhandlung“ des Pferdes darstellt) eine Rüge dem Ausschluss vorausgehen.

4. Der Ausschluss von den WB/LP gem. § 55.7 LPO

§ 55 Ziffer 7 lautet:

„Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können in Fällen einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von der LP bzw. der Platzierung in dieser LP ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd/Pony von den LP ausschließen. Diese Maßnahmen sind der Turnierleitung und von dieser dem Beauftragten der LK sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen. Sie sind unanfechtbar und stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.“

a) Der erste Satz betrifft das Verhalten der Teilnehmer:

Die „offensichtlich grobe Misshandlung“ ist eine schwere Form „unsportlichen Verhaltens“ (siehe § 52 2. LPO). Auf solche Vorkommnisse soll der Richter sofort und effektiv reagieren. Voraussetzung ist, dass sich die grobe Misshandlung auf dem Turnier ereignet, also auf dem Vorbereitungsplatz oder bei den Stallungen ebenso wie in der laufenden Prüfung selbst. In den Disziplinvorschriften (§§ 406.6; 519.22; 646.1.h; 759.1.e LPO) kann einem „einfachen“ unsportlichem Verhalten (das nicht eine offensichtlich grobe Mißhandlung“ des Pferdes darstellt) eine Rüge dem Ausschluss vorausgehen.

Zuständig sind die Richter der laufenden Prüfung. Ereignet sich der Vorfall während der laufenden Prüfung, dann wird der amtierende Richter bzw. das Richter-gremium den Teilnehmer sofort abläuten.

Der Ausschluss kann sich nur auf die bestimmte LP erstrecken, für die der Richter eingesetzt ist. Der Ausschluss eines Teilnehmers von allen LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.

b) Der zweite Satz betrifft die stark herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Pferdes. In diesem Falle ist nicht der Teilnehmer, sondern das betreffende Pferd/Pony auszuschließen (wenn die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers stark herabgesetzt ist, dann folgt der Ausschluss des Teilnehmers aus § 65 2.2 LPO).

Man hätte den Tatbestand offensichtlich grober Misshandlung des Pferdes auch in § 65 und den Tatbestand stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes in § 66 unterbringen können; man wollte jedoch diese sehr effektive Kompetenz der Richter im Zusammenhang mit den Richteraufgaben des § 55 deutlich machen.

Merke

- Die offensichtlich grobe Misshandlung des Pferdes kann sich im Laufe der Prüfung ereignen. Zuständig für den Ausschluss des Teilnehmers sind die Richter der jeweiligen LP.
- Der Ausschluss eines Teilnehmers bei offensichtlicher grober Misshandlung des Pferdes von allen WB/LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung, gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.
- Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes wird das Pferd/Pony (nicht der Teilnehmer) ausgeschlossen. Hier geht es u.a. um Tierschutz. Im Zweifelsfall (im Widerstreit zwischen den Interessen des Teilnehmers und dem Wohl des Pferdes) hat daher der Ausschluss des Pferdes Vorrang.
- Im Übrigen gelten alle Konsequenzen wie bei Ausschlüssen nach §§ 65/66 LPO.

5. Der sofortige Ausschluss nach §§ 65 und 66 LPO

In §§ 65 und 66 LPO sind die Tatbestände aufgeführt, die einen sofortigen, unanfechtbaren Ausschluss von der jeweiligen Prüfung zwingend erfordern. In § 65 liegt der Ausschlussgrund in der Person des Teilnehmers. In § 66 liegt er in den Pferden/Ponys. Im letzten Absatz beider Vorschriften ist der rechtliche Rahmen vorgegeben. Der Ausschluss nach §§ 65/66 bezieht sich immer nur auf die LP, für den/die die Teilnahmebeschränkung gilt. Häufig wird die Teilnahmebeschränkung und damit der Ausschluss jedoch mehrere oder alle Prüfungen betreffen (z.B. krankes Pferd/Pony).

Wenn sich der Ausschlussgrund erst nach dem Turnier herausstellt (regelmäßig bei verbotenen Substanzen), dann erfolgt der Ausschluss nachträglich (durch FN oder LK) mit Rückwirkung. Nachträgliche Disqualifikationen sind jedoch keine Sofortentscheidungen. Ein Einspruch ist in dem Falle also möglich.

Merke

- Entscheidungsberechtigt sind jeder Richter des Turniers und der LK-Beauftragte.
- Jeder Richter kann allein entscheiden. Wenn möglich empfiehlt sich jedoch Zusammenwirken mit den Richtern der betreffenden Prüfung; in jedem Falle jedoch sofortige Mitteilung an die Turnierleitung und/oder den LK-Beauftragten.
- Der Ausschluss erfolgt formlos (in der Regel mündlich).

- Er bezieht sich normalerweise nur auf die jeweilige Prüfung.
- Gegen eine vor oder während der Prüfung ausgesprochene Entscheidung gibt es keinen Einspruch.
- Neben dem Ausschluss ist ein Verbandsstrafverfahren möglich. Daher immer auch Anzeige erstatten, wenn Ausschlussgrund zugleich strafbarer Verstoß ist.

6. Anfechtbare Ausschlüsse während der Prüfung

Daneben gibt es Ausschlüsse, die zwar zwingend erfolgen müssen, die jedoch anfechtbar sind.

Sie sind also keine unanfechtbaren Sofortentscheidungen.

Das sind die Ausschlussgründe nach:

- § 406 (Dressur)
- §§ 503, 519 (Springen)
- §§ 642 2., 646 (Vielseitigkeit)
- §§ 716, 735, 759 (Fahren)
- §§ 302, 305, 312, 317, 353, 363, 373, 383, 392 (Basis- und Aufbaupfg.).

In diesen Fällen hat der Betroffene die Möglichkeit eines Einspruchs (§ 910 ff. LPO). Falls der Betroffene Einspruch einlegen sollte, wäre er nach § 915 4. LPO „unter Einspruch“ weiterhin teilnahmeberechtigt. Diese Konsequenz liegt zwar regelmäßig nicht im Interesse der Sache, ist jedoch mit Rücksicht auf die Rechtsstaatlichkeit unseres Verbandsrechtes hinzunehmen. In der Praxis sind Einsprüche gegen solche Ausschlüsse sehr selten.

Wenn jedoch einmal ein Teilnehmer gegen einen formell anfechtbaren Ausschluss protestiert, 50 Euro zückt und Einspruch einlegt, dann sollten die Turnierleitung und die Richter gelassen reagieren. Jemanden „unter Einspruch“ starten zu lassen, ist kein Gesichtsverlust der Verantwortlichen, sondern Ausdruck souveräner Handhabung unseres Sportrechts. Wenn dann später über den Einspruch rechtskräftig entschieden ist, stellt sich heraus, wer Recht hatte. Gegebenenfalls wird eine errittene Platzierung nachträglich aberkannt.

Es sind natürlich auch vereinzelte Fälle denkbar, wo die an sich aufschiebende Wirkung eines Einspruchs sportfachlich unerträglich ist, z.B.,

- § 646 1.f) LPO – Reiter ohne Sturzhelm
- § 646 1.h) LPO – Erschöpfung eines Pferdes.

Hier gebieten Unfallsicherheit bzw. Tierschutz den sofortigen Vollzug. Wenn der betroffene Reiter uneinsichtig wäre, Einspruch einlegen und weiterreiten wollte, würde auch hier wieder als letztes – aber wirksames – Mittel die Anwendung des Hausrechts nach § 39 3. LPO zum Erfolg führen; denn die Einhaltung elementarer Regeln der Unfallverhütung und des Tierschutzes gehört zum Kern des Ordnungsgefüges, dessen Verletzung auch stets das Hausrecht berührt. Im Falle der Erschöpfung des Pferdes (§ 646 1.h) würde sonst auch die Richterkompetenz aus § 55 6. wirksam werden. Also auch hier Ausschluss ohne Einspruchsmöglichkeit.

Im Übrigen kommt es in der Praxis kaum vor, dass ein Teilnehmer in solchen Fällen Einspruch einlegt und weiter zu reiten verlangt.

6. Vorbereitungsplatz: Hinweise für den Richter

Stand: 01/2008

Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz (a.d.V.) hat seit der LPO-Novellierung zum 1. Januar 1994 mehr Kompetenzen, aber auch mehr Verantwortung.

Gemäß § 1.3 LPO sind die LPO, ihre Durchführungsbestimmungen, das Aufgabenheft zur LPO, die Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie ggf. die in den Anschlussverbänden geltenden Richtlinien verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die LP und/oder PLS vorbereiten durchführen, beaufsichtigen, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

Auf dem Vorbereitungsplatz ist gem. §52 ein Richter gem. § 54.1 (bei WB gem. WBO eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation) berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Er hat unreiterliches Benehmen/unsportliches Verhalten zu rügen. Er kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Benehmen oder bei Gefahr für die Gesundheit von Reiter und/ oder Pferd den sofortigen Ausschluss von der betreffenden LP verfügen. Gegen die Rüge oder den Ausschluss ist ein Einspruch nicht zulässig.

Ein paar Worte zur Systematik des § 52:

Ziffer 1

enthält in Kurzform das (an sich selbstverständliche) Gebot, sich anständig zu benehmen – „sportlich-faire Haltung“ und „reiterliche Disziplin“ sind die Schlagworte. „Reiterlich“ heißt soviel wie „ritterlich“ und schließt nicht nur alle Pferdesportdisziplinen ein, sondern auch den Verhaltenskodex der übrigen Beteiligten (Besitzer, Zuschauer, Eltern, Trainer usw.).

Ziffer 2

verdeutlicht den Begriff „unsportliches Verhalten“ und gibt hierfür vier Beispiele, ohne den Begriff damit abschließend definieren zu wollen.

Beide Begriffe – d.h. der Verhaltenskodex in Ziffer 1 und das unsportliche Verhalten zu Ziffer 2 – gelten praktisch überall, nämlich

- a) auf dem Vorbereitungsplatz sowie
- b) während des/r laufenden WB/LP sowie
- c) auf dem übrigen Turniergelände und seiner Umgebung.

Ziffer 3

regelt unter Buchstabe a), wie die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten ist;
unter Buchstabe b), wie sie während der Prüfung und

unter Buchstabe c), wie sie auf dem übrigen Gelände aufrechterhalten wird, d.h. es wird dort auf die entsprechenden Regelungen der LPO hingewiesen.

Anwesenheitspflicht und Selbstverständnis des Richters a.d.V.

[Ziffer 3. a) 1.]

Der eingeteilte Richter oder bei V-LP auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO hat die Pflicht zur Anwesenheit. Sie beginnt eine halbe Stunde vor der betreffenden WB/LP und endet mit dem Ende der letzten Prüfung, für die er eingeteilt ist. Der Richter soll sich während dieser Zeit allenfalls kurzfristig von seinem Posten entfernen. Sichtbare Präsenz des Richters dient der Vorbeugung. Wir wollen nicht den Fallensteller mit hoher Fangquote, sondern den respektierten Fachmann, der im Interesse von Tierschutz, Fairness und Unfallverhütung vorbeugend über die Einhaltung der Regeln wacht. Die Vermeidung von Regelwidrigkeiten ist allemal besser als deren Ahndung: „Prävention geht vor Repression“. Eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Regelverstöße ist weder möglich noch nötig; denn der Richter a.d.V. ist Turnierfachmann mit geschultem Beurteilungsvermögen. Die Wahrnehmung des Amtes setzt allerdings Erfahrung, Durchsetzungsvermögen und Fingerspitzengefühl voraus.

Ordnungsinstrumentarien [Ziffer 3. a) 2. bis 6.]

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrechtzuerhalten [Ziffer 3. a) 2.].

§ 52 LPO gibt dem Richter a.d.V. ein breites Ordnungsinstrumentarium (Drei-Stufen-Regelung). Es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“, also nicht zu lasch („Wehret den Anfängen!“), aber auch keine dramatischen Überreaktionen.

7. Erlaubtes Training auf dem Vorbereitungsplatz in allen Disziplinen

Stand: 01/2008

Ziel muss es sein, das nach den anerkannten Ausbildungsregeln, im Rahmen individueller Notwendigkeiten, optimal, fair und chancengleich vorbereitete Pferd/Pony/ Reiter-Paar an den Start zu bringen.

Auf dem Vorbereitungsplatz ist gem. §52 ein Richter gem. § 54.1 (bei WB gem. WBO eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation) berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Weitere Details siehe Punkt 6, Vorbereitungsplatz: Hinweise für den Richter.

Das im Rahmen der anerkannten Ausbildungsgrundsätze durchgeführte Training der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz muss den unter Punkt 6 aufgeführten Regeln (vgl. § 1.3 LPO) entsprechen.

Das heißt:

Der Reiter soll sein Pferd, durch das korrekte Reiten gemäß Skala der Ausbildung, systematisch und methodisch sinnvoll auf die Prüfung vorbereiten. Ein kurzes energisches Zufassen des Reiters kann in kritischen Situationen oder bei einem Fehlverhalten des Pferdes angebracht sein, sofern es zu einer positiven Reaktion beim Pferd führt und nicht über einen längeren Zeitraum praktiziert wird. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass der Reiter sein Pferd nicht überfordert. Ein unsystematisches und exzessives Üben einzelner Lektionen sollte ebenso abgelehnt werden, wie ein dauerhaftes Reiten des Pferdes in unangemessener Zwangshaltung.

Neben der physischen Überforderung darf auch die psychische Komponente nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollte daher auf dem Vorbereitungsplatz besonderer Wert auf die Indikatoren innerer und äußerer Losgelassenheit gelegt werden. Dies sind unter anderem der zufriedene Gesichtsausdruck (Auge, Ohrenspiel), der gleichmäßig schwingende Rücken, das geschlossene, tätige (kauende) Maul, der getragene, mit der Bewegung pendelnde Schweif, sowie das „Abschnauben“ als Anzeichen dafür, dass sich das Pferd/Pony auch innerlich entspannt hat.

Unangemessene Bestrafung sowie übertriebener Sporen- und Gerteneinsatz sind eindeutig unreiterlichem Verhalten zuzuordnen und erfordern couragiertes Eingreifen der aufsichtführenden Person.

Neben dem Pferd muss auch der Reiter den Anforderungen der Prüfung genügen, gerade in Jugendprüfungen ist hierauf besonderer Wert zu legen.

Die Ausrüstung der Reiter und Pferde sollte im Hinblick auf Zulässigkeit und richtige Verschnallung schon auf dem Vorbereitungsplatz kontrolliert werden. Auf zu eng verschnallte Nasenriemen, nicht waagrecht getragene Sporen oder zu lange Gerten muss der Reiter angesprochen und ggfs. verwahrt werden.

Die „Kunst“ des Reitens nach klassischen Prinzipien besteht darin, dem Pferd den Gehorsam so leicht wie möglich zu machen, also nur Leistungen und Übungen von ihm zu verlangen, die mit seinem natürlichen Gegebenheiten und seinem Ausbildungsstand vereinbar sind.

Im Vordergrund der Ausbildung steht die harmonische Übereinstimmung zwischen Mensch und Pferd, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der gestellten Anforderungen, innerhalb der sportlichen Leistung.

7.1 Erlaubte Aufbauarbeiten auf dem Vorbereitungsplatz beim Training und in der Wettkampfvorbereitung in allen LP über Hindernisse

Erarbeitet vom Ausschuss Turniersport des FN-Bereiches Sport und vom Fachausschuss Springen der Deutschen Richtervereinigung

Stand: 05/2005

Ziel muss es sein, das nach den anerkannten Ausbildungsregeln, im Rahmen individueller Notwendigkeiten, optimal, fair und chancengleich vorbereitete Pferd/Pony/ Reiter-Paar an den Start zu bringen. Sinnvoll ist vor diesem Hintergrund eine Aufteilung der Vorbereitungsmöglichkeiten auf eine Prüfung in

- a) gymnastizierendes Training (bis eine Stunde vor Prüfungsbeginn, je nach Gegebenheiten vor Ort bzw. Zeitplan, ggf. auch für einen festzulegenden Zeitraum und Teilnehmer-/Pferdekreis während einer laufenden Prüfung, jedoch nicht für dort startende Pferde)
- b) unmittelbare Wettkampfvorbereitung.

zu a)

Motto: Das im Rahmen der anerkannten Ausbildungsgrundsätze durchgeführte gymnastizierende Training kann ohne jeden Vorbehalt in aller Öffentlichkeit demonstriert werden. Es muss den Regeln der Reitlehre gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 2 entsprechen.

Voraussetzung für ein solches Angebot an die Teilnehmer ist jedoch die Anwesenheit einer absolut kompetenten, zur sachverständigen Beurteilung von Horsemanship und Ausbildungskriterien (vgl. auch Potsdamer Resolution) befähigte Aufsichtsperson, die eine zweifelsfreie Grenzziehung zum unreiterlichen Benehmen, „Fallenstellen“ etc. gewährleistet und über entsprechende Zivilcourage verfügt. Eventuelle Ahndungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 52 LPO. Die §§ 68 B., C. und 70 F. gelten sinngemäß.

zu b)

In der unmittelbaren Wettkampfvorbereitung gelten folgende Bestimmungen im Rahmen des § 52 LPO:

- max. Hindernishöhe: Prüfungshöhe +10 cm
- max. Hindernisweite: Prüfungsweite +10 cm
- nach Möglichkeit drei Hindernisse (bei Hallen-PLS ggf. nur 3-m-Stangen):
 - Steilsprung: jeweils aus mindestens zwei Stangen übereinander, ohne „falsche Grundlinie“
 - Hochweitsprung: bis max. „carrée“ aufgebaut; vordere Oxerstange: wie Regelung Steilsprung

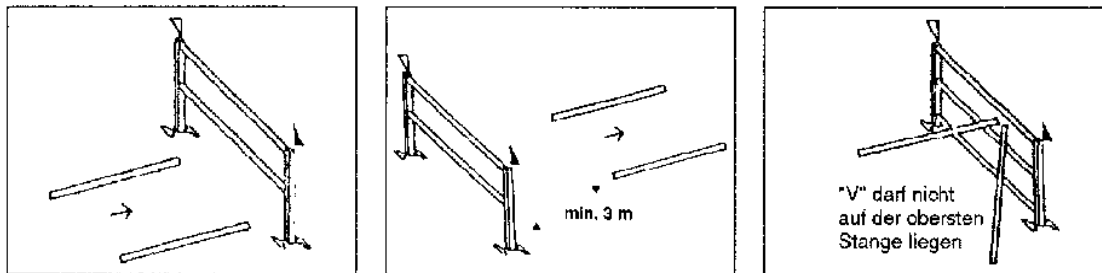
- Lösungssprung: bis max. 1 m, mit Vorlegestange (aus Trab und Galopp erlaubt)
- nur vom Veranstalter bereitgestelltes Material
- Aufbauarten gemäß Skizzen auf den folgenden Seiten

Die Möglichkeiten zu a) sind sicherlich nur auf wenigen Veranstaltungen darstellbar – bei internationalen und hochkarätigen nationalen Turnieren sollte dies jedoch Standard sein; bei anderen Veranstaltungen (und Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie Platz, Hindernismaterial, Personal) können die Bestimmungen zu a) als Empfehlung gelten.

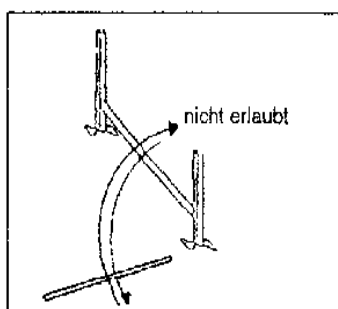
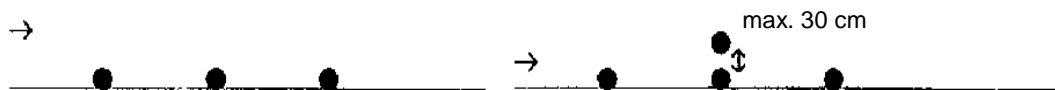
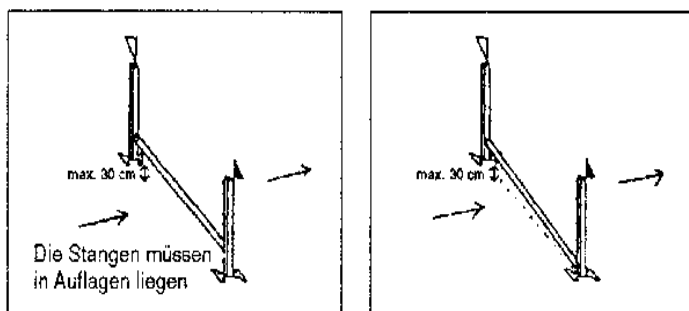
Aufbauarten für Hindernisse

a) Gymnastizierendes Training

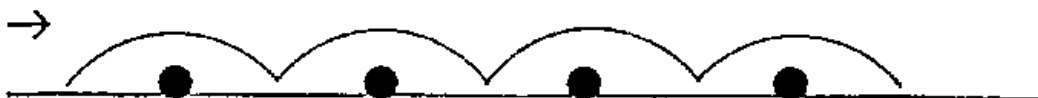
Gymnastiksprünge:



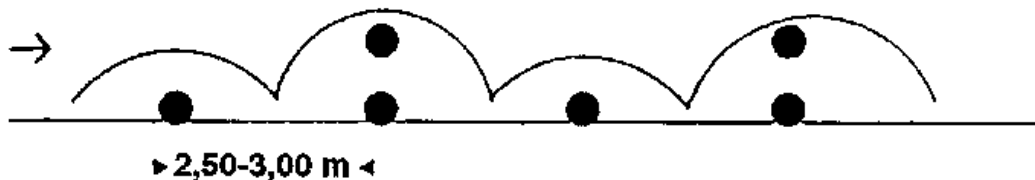
aus dem Schritt



aus dem Trab

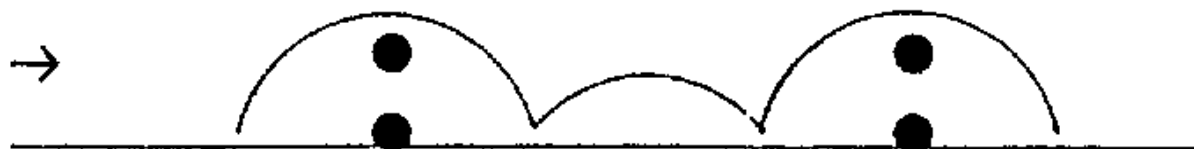


Gymnastikreihen



Kombinationen mit korrekten Abständen

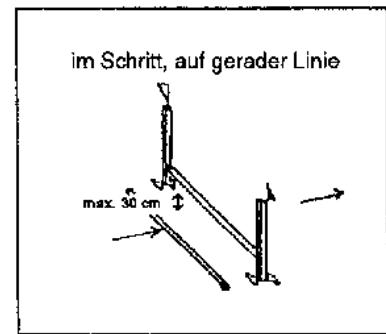
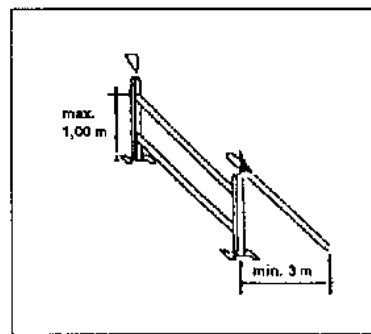
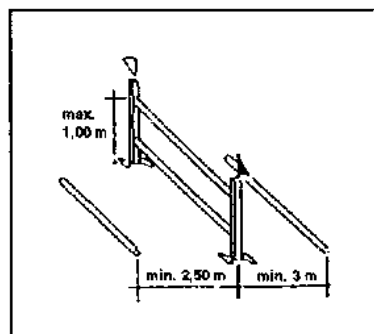
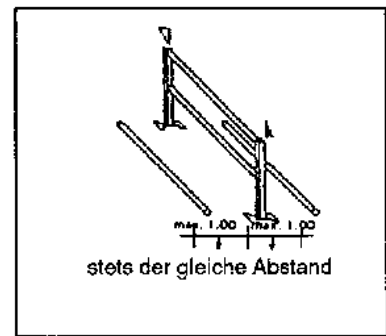
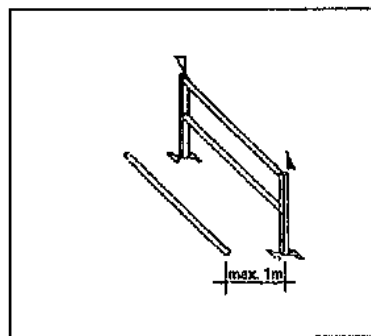
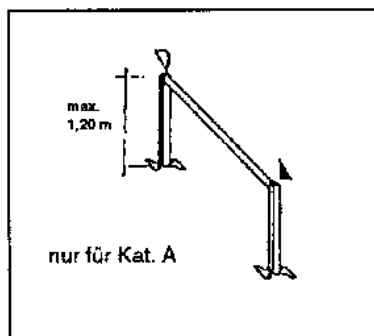
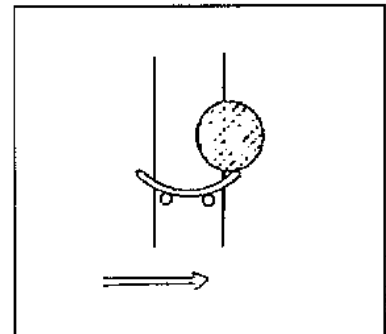
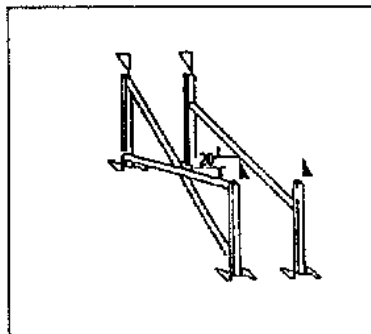
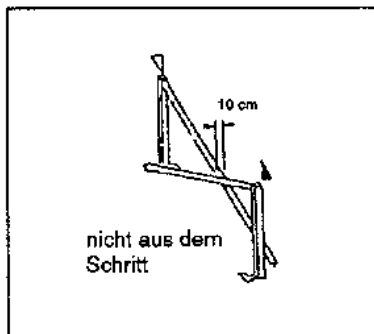
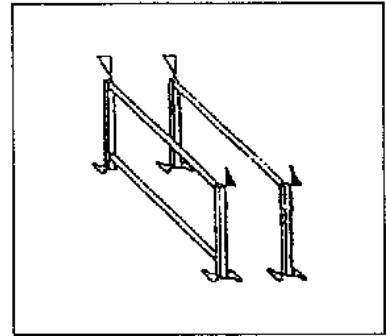
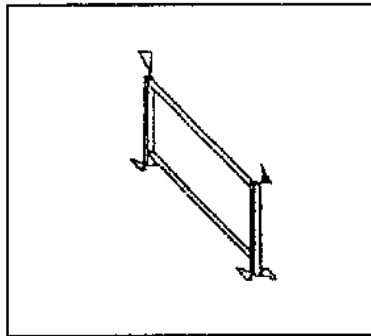
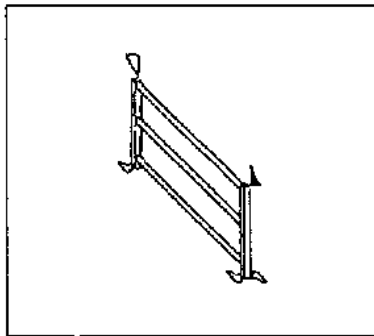
- alle Distanzen, vorausgesetzt, die Hindernisse werden anfangs nicht zu hoch gebaut
- alle Kombinationen (zwei-/dreifache)



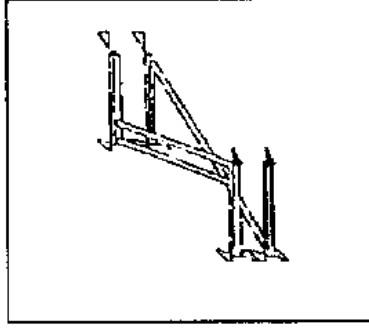
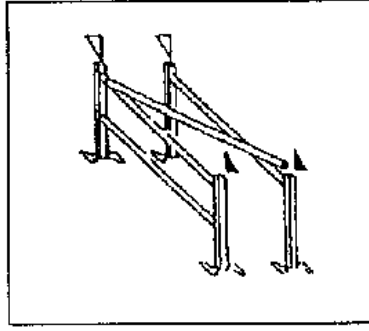
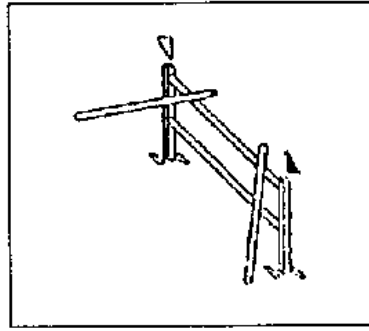
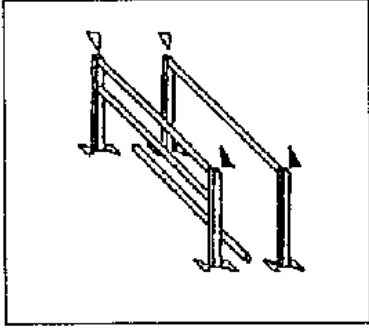
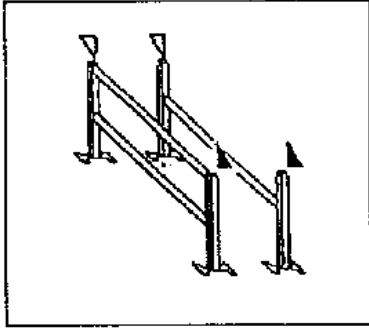
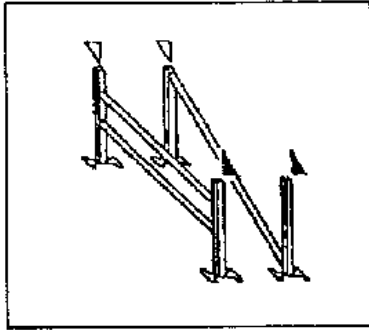
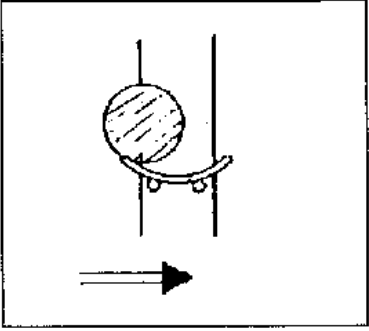
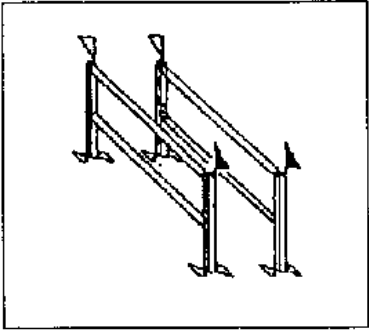
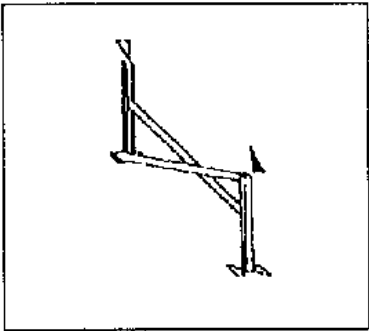
sowie alle unter b) erlaubten Aufbauarten b) Unmittelbare Wettkampfvorbereitung

b) Unmittelbare Wettkampfvorbereitung

Erlaubte Aufbauarten



Nicht erlaubte Aufbauarten



8. Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

Stand: 12/2007

8.1 Merkblatt für den LK-Beauftragten

insbesondere für den LK-/FN-Beauftragten/ Sicherheitsbeauftragten (vgl. Anlage 7)

Vorbemerkung/Einführung

Der Qualitäts-Standard unserer Vielseitigkeitsprüfungen in allen Klassen ist aus einer Vielzahl von Gründen von besonderer Bedeutung:

1. Die Anlage einer Geländestrecke und ihrer typischen Hindernisse hat entscheidenden Einfluss auf den Ausbildungseffekt und die Sicherheit von Reiter und Pferd/Pony. Positive Erfahrungen aus niedrigen Prüfungsklassen zahlen sich in höheren Klassen aus.
2. Die größtmögliche Vergleichbarkeit des Anforderungsprofils von Geländestrecken innerhalb der einzelnen Klassen ist wichtig für die weitere Ausbildung eines Pferdes/Ponys und für die Aussagefähigkeit seiner Erfolge, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung zu höheren Prüfungsklassen.
Beispiel: Eine Geländestrecke der Klasse M liegt tatsächlich nur im Schwierigkeitsgrad der Klasse L. Ein Teilnehmer, der mit Vorerfolgen in dieser Prüfung die Startberechtigung für Anforderungen der Klasse S erwirbt, kann dort überfordert sein (vgl. im Übrigen § 600 LPO).
3. Der Einsatz des LK-Beauftragten/Sicherheitsbeauftragten bietet die Möglichkeit sinnvoller Einflussnahme. Dies setzt allerdings voraus, dass der LK-Beauftragte/Sicherheitsbeauftragte
 - einschlägige Erfahrungen im Vielseitigkeitssport besitzt, sei es als Reiter, Richter, Parcourschef oder Trainer;
 - in der Lage ist, frühzeitig und ggf. mehrmals mit dem Veranstalter in Kontakt zu treten.
4. Sicherheitsaspekte sind von höchster Bedeutung und fordern ein hohes Maß an einschlägiger Erfahrung des Beauftragten.
5. In aller Regel ist der LK-/FN-Beauftragte Mitglied einer Richtergruppe der Veranstaltung. Es sind jedoch verbindliche Sonderregelungen in den Zuständigkeiten möglich, die von den Landeskommissionen erlassen sind (z.B. der Einsatz von Gutachtern zur Beurteilung von Geländestrecken).

II. Rechtsgrundlage/LPO

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des LK-/FN-Beauftragten/ Sicherheitsbeauftragten ist der § 53 LPO mit Verweis auf andere Vorschriften in Ziffer 4; im Abschnitt B VI. (Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen) ausdrücklich bei Änderungen der Geländestrecke und -skizze (§§ 630, 632, 636).

Die wesentliche Aufgabenstellung des LK-/FN-Beauftragten/ Sicherheitsbeauftragten gemäß § 53, nämlich

- als Vertreter der FN und LK zu fungieren
- für die Abnahme der technischen Voraussetzungen zuständig zu sein
- das Recht zu haben, im Benehmen mit dem Veranstalter Änderungen vorzunehmen
- die Pflicht wahrzunehmen, rechtzeitig mit dem Veranstalter in Verbindung zu treten, unterwirft darüber hinaus fast alle Vorschriften des Abschnitts B VI. und der §§ 315 ff., 370 ff. der Überprüfung durch den LK-/FN-Beauftragten.

III. Die Teilprüfungen einer Vielseitigkeit

Die nachfolgenden Hinweise für die Tätigkeit des LK-/FN-Beauftragten können nur Richtlinien sein und Anhaltspunkte geben.

Die Beratungs- und Kontrollfunktion ist in ihrem Ausmaß abhängig von der Erfahrung des Veranstalters.

1. Verfassungsprüfung (vgl. Merkblatt „Vormustern“), Überprüfung/Kontrolle:

- Planung, Zeit und Ort
- Ablauforganisation/Personal

2. Teilprüfung Dressur, Überprüfung/Kontrolle:

- Vorbereitungs- und Prüfungsplätze
- Ablauforganisation/Starterlisten/Rechenstelle/Personal
- Richtereinsatz/Abstimmung der Richtertätigkeit

3. Teilprüfung Springen

- Überprüfung/Kontrolle der Vorbereitungs- und Prüfungsplätze.
- Die Prüfungsanforderungen richten sich nach der ausgeschriebenen Prüfungsklasse, zusätzlich nach dem Niveau der Gesamtprüfung (d.h.: die Springprüfung Klasse A im Rahmen einer VA mit geringeren Anforderungen als im Rahmen einer VL – jeweils jedoch dem Prüfungscharakter angemessen).
- Der Parcourschef hat in der Wahl der Anforderungen zu bedenken, dass die Springprüfung je nach Prüfungsart (Vielseitigkeit oder Große Vielseitigkeit) bzw. je nach Reihenfolge der Teildisziplinen unterschiedliche Funktionen und Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hat.
- Die Hindernisgestaltung sollte respektabel und einladend erfolgen, Linienführung und Hindernisbau müssen das flüssige, rhythmische Reiten in erhöhtem Grundtempo ermöglichen.

4. Teilprüfung Gelände

Beratung des Parcourschefs/Kooperation mit dem Aufbauer inkl. „Abnahme der Strecken“:

- a) Anlage und Aufbau der Strecken/Phasen; Technische Voraussetzungen.
- Einhaltung der gem. Ausschreibung geforderten Streckenlängen, exakte Messung.
 - Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten (z.B. Unfallvorsorge/Straßenverkehr/Absperrung/ausreichend notwendiges Hilfspersonal).
 - Vorbereitungsplatz: zum Galoppieren im Prüfungstempo geeignete Vorbereitungs-möglichkeiten (größerer Platz und/oder Weg mit entsprechender Bodenbeschaffenheit) sicherstellen; der (hier selbstverständlich erforderliche) Probesprung sollte als Einstimmung auf die folgenden Aufgaben Geländecharakter besitzen (Natursprung: Baumstamm/Stellteil o.Ä., kann aber auch durch abwerfbares Hindernismaterial ergänzt werden). Mindestens drei einladende Hindernisse sind (Geländehindernisse ausreichend befestigt!) bereitzustellen.
 - Phase D/Querfeldeinstrecke
 - Auswahl der Geländestrecke v.a. nach den Kriterien Linienführung (ermöglicht harmonisches Reiten) und Geläufqualität (dient der Gesunderhaltung der Pferde/Ponys)
 - sportgerechter, den Grundsätzen sinnvoller Hindernisgestaltung (insbesondere unter Sicherheitsaspekten) und Streckenführung Rechnung tragender Geländeaufbau (Abstimmung mit Parcourschef)
 - Zuschauerführung
 - Vorbesprechung: Ausflagung, Geländeskizze, Zeitmessung, Kommunikationsmöglichkeiten, Ablauf etc.
- b) Abnahme der Strecke, insbesondere:
- Überprüfung der Anforderungen (§§ 620, 686, 372 bzw. Ausschreibung)
 - Beurteilung der Geläufqualität
 - § 633 Hindernisse
 - Diskussion von Sicherheitsaspekten
 - Ausflagung/Tore
 - Geländeskizze (§ 632)
 - Arzt, Tierarzt, Sanitäter, Schmied, Krankenwagen (§ 40 LPO), Kommunikationssystem
 - Zeitmessung/Ergebnisermittlung
 - Vorbereitung von Eventualentscheidungen (z.B. bei extrem ungünstigen Wetterbedingungen etc.)
- darüber hinaus
- einschlägige LPO-Bestimmungen
 - Besondere Bestimmungen der LK
 - Ausschreibung.

IV. Ablauforganisation

ggf. „Briefing“ der Teilnehmer (v.a. wenn besondere Informationen erforderlich sind). Offizielle Mitteilungen erfolgen mittels Geländeskizze bzw. Anschlag am schwarzen Brett. (Hinweis: Möglichst umfassende schriftliche Teilnehmerinformationen bereits mit Versenden der Zeiteinteilung). Änderung der Ausschreibung: Bestimmungen LPO § 31 3. unbedingt beachten! Änderung der Strecke: § 630 3.!

- Freigabe der Strecke bzw. offizielles Zeigen der Geländestrecke, bei letzterem besteht für die Teilnehmer eine „moralische“ Verpflichtung zur Anwesenheit!
- Kontrolle von Zeitmessung, Unfallvorsorge, Zuschauerverkehr
- Richtereinteilung, Zuständigkeiten
- „Überprüfung“ der Einweisung aller Hilfsrichter und Teilnehmer als Hilfsorgane der Richtergruppe
- Verfolgung der Ergebnisse über den Gesamtverlauf der Prüfung (§ 37 3.)
Ergebnisermittlung, -überprüfung, -kontrolle (Beachte § 913 LPO!)
- Procedere bei evtl. Prüfungsunterbrechung
- „Krisenmanagement“: Vorher festen Personenkreis und Treffpunkt zur Besprechung über den Prüfungsverlauf festlegen (Kommunikationsmöglichkeiten sicherstellen!):
 - Veranstalter
 - LK-/FN-Beauftragter
 - Richtergruppe/zuständiger Hindernisrichter
 - Parcourschef
 - unabhängige/kompetente Zeugen
 - Tierarzt
 - „Pressechef“.

Verhalten bei besonderen Vorkommnissen: Einbeziehung des o.g. Personenkreises; genaue Analyse des Hergangs; Recherche bzgl. Pferd/Pony und Teilnehmer, ggf. Gespräch mit Reiter/Trainer, Ausfüllen des Formulars zur Meldung von Stürzen

- Bei Unfall eines Pferdes/Ponys: schnellstmöglich Medikationskontrolle veranlassen! Bei Schuldvorwurf, Ordnungsverfahren einleiten! – im Übrigen:
- vgl. Anlage 6 – Formblatt Unfallbericht
und Anlage 8 – Formular zur Meldung von Stürzen

V. LK-/FN-Bericht

Nach der Veranstaltung: Rechtzeitig LK-geforderte Berichte/FN-Beauftragten-Bericht abfassen; bei besonderen Vorkommnissen bitte immer sofort Kopie an FN Geschäftsstelle!

Besprechung hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten (z.B. Ausschreibung/ Ablauforganisation/Streckenführung etc.) gemeinsam mit dem Veranstalter.

Bericht des LK-/FN-Beauftragten für Vielseitigkeitsprüfungen

Veranstaltung in:

am:

Um Ihnen zu Punkt V. des Merkblattes einige Anhaltspunkte zu geben, dürfen wir Sie bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Waren einwandfreie technische Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung gewährleistet?

2. War Organisationspersonal in ausreichender Zahl und mit dem notwendigen Fachwissen im Einsatz?

3. War der Schwierigkeitsgrad der Prüfung, insbesondere im Gelände, der/den ausgeschriebenen Klasse/n angepasst?

4. Gab es während der Prüfung besondere Vorkommnisse?
(Ggf. bitte unbedingt Unfall-Berichtsformular und Formular zur Meldung von Stürzen ausfüllen und beifügen)

5. Skizzieren Sie bitte kurz die Besonderheiten der Geländeprüfung(en)!

6. Wurden mit dem Veranstalter Verbesserungsvorschläge besprochen?
Wenn ja, welche?

7. Welche Zukunftsperspektiven sehen Sie für diesen Veranstaltungsort?

Ort, Datum Unterschrift

LK-/FN-Beauftragter

9. Formblatt: Unfallbericht

Stand: 05/2005

Veranstaltung in:

am:

Veranstalteradresse:

Telefon:

Name des FN/LK-Beauftragten:

Telefon:

Name des Arztes:

Telefon:

Name des Tierarztes:

Telefon:

2. Zeugen: (Namen, Adressen, Tel.-Nr.)

3. **Teilnehmer:**

Name:

Adresse:

Telefon:

4. **Pferd/Pony:**

Name:

Eintragungsnummer:

Alter:

5. **Vorleistungen des Paares in der laufenden Saison (soweit bekannt):**

6. **Schilderung des Unfallhergangs (inkl. Zeugenaussagen): –
- Formular zur Meldung von Stürzen benutzen –**

7. **Ergebnisse der Befragung Reiter/Ausbilder/Pferdebesitzer (u.a. zur
Vorgeschichte des Paares): – ggf. Beiblatt benutzen –**

8. **Unfallfolgen/– Art evtl. Verletzungen o.ä.:**

9. **Medikationskontrolle veranlasst?**

10. **Presseveröffentlichung veranlasst? – ggf. als Anlage beifügen –**

11. **Kopie an:** Landeskommision
FN Warendorf
Veranstalter

Datum

Unterschrift LK/FN-Beauftragter

Anlage 7:

Bereich Sport

- Turniersport -

Merkblatt für den SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN bei Vielseitigkeits- und Geländeveranstaltungen (gem. § 53.4.7 LPO)

Ziel

Ziel der Benennung des Sicherheitsbeauftragten bei Vielseitigkeits- und Geländeveranstaltungen ist die **Reduzierung von Unfällen** von Reitern und Pferden. Dazu sucht der Sicherheitsbeauftragte nach Quellen, die die Sicherheit von Reitern bzw. Pferden gefährden können. Er wartet nicht, bis sich ihm Gefahrenmomente aufdrängen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist auf jeder Vielseitigkeit in Deutschland einzusetzen und bereits in der Ausschreibung zu benennen.

Funktion

Diese Funktion kann durch den versiertesten Vielseitigkeitsrichter bzw. LK/FN-Beauftragten der Veranstaltung, aber auch durch einen anerkannten Trainer, Parcourschef oder Technischen Delegierten wahrgenommen werden.

Aufgabenbereiche

(Maßstab: „Es könnte gefährlich sein.“

Bereits die mögliche Gefahr rechtfertigt ein Einschreiten!)

a) Einige Wochen/Monate vor der Prüfung

- Beratung des Veranstalters/Parcourschefs hinsichtlich sicherem Geländeaufbau und Streckenführung

b) Vor der (Gelände)Prüfung

- **Aushang** des Namens und der Funktionen/Möglichkeiten des Sicherheitsbeauftragten an der Meldestelle (bzw. Bekanntgabe im Programmheft)
- **Bestimmung eines Reiterbeauftragten** (erfahrener, unter den Teilnehmern bekannter Reiter), um die Interessen der Reiter zu bündeln und ggf. an die Richtergruppe/den Sicherheitsbeauftragten heranzutragen
- **Aushang** des Namens und der Funktionen an der Meldestelle (bzw. Bekanntgabe im Programmheft)
- **Sicherstellung der Kommunikationsmöglichkeiten** (Funk) und **Notfallvorsorgedienste** im Gelände
- **Kritische Prüfung** und ggf. Einflussnahme auf Aufbau, Boden und Auswirkungen des Wetters
- **Überprüfung der Qualifikation** der Teilnehmer (LPO/ FEI-Reglement)
- **Beobachtung** der Teilnehmer **in Dressur** (*eine schlechte Dressur muss zwar nicht zwingend auf eine Gefahr im Gelände hindeuten, diese Paare sind jedoch im Springen noch genauer zu beobachten*) und **Springen (sofern vor der Geländeprüfung)** (*technische Standardanforderungen sind nach Möglichkeit auszunutzen, es ist insbesondere auf Unrittigkeit, Nichteinhaltung der vorgesehenen Galoppsprünge, Widersetzlichkeit etc. zu achten*),
ggf. Beratung gefährdeter Kandidaten **bzw. Herausnahme** dieser Teilnehmer möglichst mit/ ggf. bei Gefahr im Verzuge ohne Abstimmung mit der Richtergruppe (vgl. §§ 65.2.2, 66.6.3, 66.6.5, 920 LPO)

c) Während der Geländeprüfung

- **Beobachtung** der Teilnehmer im Gelände (ggf. unter Hinzuziehen weiterer sachverständiger Personen und Verständigung über Funk), **ggf. Herausnahme** bei „gefährlichem Reiten“ (mangelnde Kontrolle (!), keine Rhythmusfindung, ggf. wiederholte „Beinahestürze“, Überforderung, Übermüdung des Pferdes etc.) (vgl. §§ 55, 65, 66, 646, 920 LPO)

d) Nach der Prüfung

- **Sicherstellung der Weiterleitung der ausgefüllten FN-Fragebögen** zur Sturz-/Unfallforschung von jedem Sturz, der für eine Auswertung sinnvoll erscheint (z.B. in Zusammenhang mit Anschlagen des Pferdes, Aufbau, Bodenverhältnissen, Tempo und/oder schwere Stürze)
- Überprüfung der Qualifikation einzelner Teilnehmer, **ggf. Beratung/Meldung an FN bzgl. Rückstufung**
- **Berichterstattung** an die FN /Durchschrift an LK über Maßnahmen, besondere Vorkommnisse, Rückstufungen etc.

LPO-Fundstellen

FN-/LK-Beauftragter - § 53.4.7

Der FN-/LK-Beauftragte hat das Recht, im Einvernehmen mit der Turnierleitung und ihren zuständigen Mitarbeitern notwendige Änderungen in Organisation und Anforderungen vornehmen zu lassen. Er ist über alle wesentlichen Entscheidungen der Turnierleitung zu unterrichten, bestimmte Entscheidungen können nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden; dazu gehören insbesondere:

4.7 Wahrnehmung der Aufgaben des Vielseitigkeits-

Sicherheitsbeauftragten (vgl. entsprechendes Merkblatt sowie LPO §§ 55.7, 65.2.2, 66.6.3, 66.6.5, 646.1.h, 920.2.f.), ggf. nachträgliche Veränderung bereits abgenommener/zur Besichtigung freigegebener Geländestrecken/Hindernisse bei Gelände-LP Vielseitigkeit und Fahren (§§ 630.3, 632.3, 755.3, 756.3).

Eine Delegation dieser Aufgaben auf andere Richter der LP/PLS ist möglich.

Aufgabe der Richter - § 55.6; 55.7.:

6. Die Richter können **in Fällen unsportlichen Verhaltens** (§ 52.2) auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung **Rügen** aussprechen. Diese können am schwarzen Brett veröffentlicht werden. Gegen die Rüge ist ein Einspruch nicht zulässig.
7. Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können in Fällen einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von den LP bzw. der Platzierung in diesen LP ausschließen. Bei **stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes** können die Richter das Pferd von den LP ausschließen.

Diese Maßnahmen sind der Turnierleitung und von dieser dem FN-/LK-Beauftragten sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen; gegen sie ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern - § 65

Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:

2.2 Teilnehmer mit stark **herabgesetzter Leistungsfähigkeit** (z.B. nach schwerem Sturz) oder **offensichtlichem**

Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch gemäß LPO nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden - § 66

6. „Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:

6.3 Pferde die aufgrund ihrer Verfassung **den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind**, z.B. nach schwerem Sturz, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.

6.5 Pferde, **die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach** der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Ausschlüsse und "Fremde Hilfe" - § 646

h) Bei **unsportlichem Verhalten** bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66.6) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung oder bei **übermäßigem Vorwärtstreiben** oder **übertriebener Anwendung von Gerte und/oder Sporen**. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.

i) Bei **Erschöpfung des Pferdes** oder bei **offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit** von Teilnehmer und/oder Pferd, insbesondere nach einem schweren Sturz.

Bei Ausschluss (auch gemäß § 645) darf der Teilnehmer die LP nicht fortsetzen.

Verstöße - § 920

2.f) Einen Verstoß begeht insbesondere, wer ein Pferd/Pony an LP teilnehmen lässt, das für die **geforderten**

Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist.

- gilt sinngemäß natürlich auch bei WBO-Breitensportlichen Veranstaltungen -

Warendorf, 21.12.2007 - Bereich Sport



Anlage 8: Formular zur Meldung von Stürzen bei Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

Ein sorgfältiges Ausfüllen und eine zügige Weiterleitung (FN, Turniersport, z.H. Frau Ganders-Meyer, 48229 Warendorf) dieses Formulars ist äußerst wichtig. Die gewonnenen Informationen über alle Stürze und Verletzungen werden gesammelt, analysiert und ausgewertet, um die Sicherheit in unserem Sport zu verbessern.

Der Bericht soll gemeinsam mit dem zuständigen Hindernisrichter vom Sicherheits-/LK-Beauftragten/Technischen Delegierten oder einem Offiziellen ausgefüllt und an die FN mit den Ergebnisunterlagen übersandt werden.

BITTE DIE ENTSPRECHENDEN ANTWORTEN EINKREISEN
(ggf. bitte für weitergehende Informationen Beiblatt verwenden)

Abschnitt 1: Hinweise zum Ablauf des Sturzes												
Datum des Sturzes						Veranstaltungsort						Rückennr.
Uhrzeit						Name Reiter Pferd mit Kopfnr.						
Geschlecht d. Reiters						Männlich			Weiblich			
Prüfungsart	Geländeritt	Stilgeländerritt		Geländepferdeprüfung		Jagd- pferdeprüfung		Kurz-Viels./ CIC: Reihenfolge Dr→Spr→ Gelände	Kurz-Viels./ CIC: Reihenfolge Dr→ Gelände→ Spr	Große Vielseitigkeit /CCI		
Klasse	WBO	E	A	L	M	S	1*	2*	3*	4*		
Art des Sturzes	Sturz von Reiter und Pferd					Sturz des Reiters						
Fiel/trat das Pferd auf den Reiter?	Ja	Nein	Wenn ja, wie?									
Beschreibung des Sturzes (Was passierte?)												
Ereignete sich der Sturz mit dem (versuchten) Überwinden des Hindernisses?	Ja							Nein				
Hindernissnummer(n) / Teil						Gesamtzahl der Hindernisse						
Verweigerte das Pferd?	Ja					Nein						
Anschlagen des Pferdes an das Hindernis beim Absprung*?	Nein					Leicht			Stark			
Anschlagen des Pferdes an das Hindernis beim Landen*?	Nein					Leicht			Stark			
Beschädigung des Hindernisses?	Ja					Nein						
Wurde ein bewegliches Hindernis vom Pferd umgeworfen?	Ja					Nein						
Überschlug sich das Pferd?	Ja					Nein						
Berührte der Reiter das Hindernis?	Ja					Nein						
Schwere der Verletzung beim Reiter	Keine Verletzung		Leichte Verletzung (Erste Hilfe wurde geleistet)			Schwere Verletzung (Einlieferung ins Krankenhaus)			Tödlich			
Bei Verletzung	Art der Verletzung (ggf. Kurzbericht des Arztes als Anlage)					Name und Tel.Nr. des Turnierarztes						
Lag eine Verletzung des Pferdes vor (war tierärztliche Versorgung erforderlich?)	Ja				Nein							
Bei Verletzung	Art der Verletzung (ggf. Kurzbericht des Tierarztes als Anlage)											
Name und Tel.Nr. des Turniertierarztes												
*Auszufüllen, wenn das Pferd bei dem Sturz an das Hindernis anschlug												
Kennzeichnung des Körperteils mit dem das Pferd an das Hindernis anschlug →												



Abschnitt 2:		Mögliche Faktoren, die bei dem Sturz eine Rolle spielten (Warum passierte der Sturz?)			
Fehleinschätzung der Situation durch den Reiter		Ja	Nein	Stellungnahme eines Arztes, TDs oder Richters	
Unerfahrenheit des Reiters		Ja	Nein		
Reiter hatte das Pferd nicht unter Kontrolle		Ja	Nein		
Reiter war abgelenkt		Ja	Nein		
Reiter stand unter dem Einfluss von Alkohol oder Medikamenten		Ja	Nein		
Erschöpfung/Ermüdung des Reiters		Ja	Nein		
Tempo des Pferdes	Passend	Zu hoch	Zu niedrig		
Pferd war abgelenkt	Ja	Nein			
Pferd war erschöpft	Ja	Nein			
Pferd war durch gesundheitliches Problem/ Verletzung beeinträchtigt		Ja	Nein	Stellungnahme eines Tierarztes	
Andere, z.B. Zäumung, Bügellänge, Fitness des Reiters (genaue Angaben)					

Abschnitt 3:		Hinweise zum Hindernis und dessen Umgebung				
Länge des Kurses:		m	Tempo:	m/Min	Erlaubte Zeit:	Min
Transportables Hindernis (Befestigungsart siehe unten)			Ja	Nein		
Maße:	Höhe:	m	Weite im oberen Teil:	m	Basisweite:	m
Breite des Hindernisses im springbaren Bereich		m				
Einzelhindernis bzw. Kombinationen/Distanzen		Einzelhindernis	Distanz zum vorigen Sprung:	m	Distanz zum folgenden Sprung:	m
Absprungstelle		bergan	eben		bergab	
Landestelle		bergan	eben		Bergab	
Vorgezogene Grundlinie an der Absprungstelle		Ja, Abstand zum Hindernis: _____ cm			Nein	
		Art (z.B. Baumst.,Steine): _____				
Aus der Wendung		Nein	links		rechts	
Hindernistyp Zeichnung:		Beschreibung:				
Frontansicht:		Seitenansicht:			Draufsicht (Vogelperspektive):	
Bodenbeschaffenheit		Tief	Schwer	Rutschig	Gut bis Weich	
		Gut	Gut bis fest	Hart	Uneben/Spurrillen	
Sicht		Gut	Hell → Dunkel	Dunkel → Hell	Blendende Sonne	Starker Regen/Schnee Nebel

Abschnitt 4:		Besondere Angaben; weitere Hinweise	

Name des Sicherheits/LK-Beauftragten/TDs _____ Tel.: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

